

**Ausgabe Nr. 02/2023
vom 21. März 2023**

Inhalt

Ordnung über den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Fach Kunst im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie für den Teilstudiengang Kunst/Kunstpädagogik im 2-Fächer-Bachelor <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 31.01.2023)</i>	149
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 31.01.2023)</i>	154
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Europäisches Regieren“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023)</i>	163
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Geschichte“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023)</i>	172
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen (IMIB)“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023)</i>	182
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023)</i>	191
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023)</i>	200
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023)</i>	209
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023)</i>	217
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Islamische Theologie“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023)</i>	227
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023)</i>	236

Fortsetzung INHALT

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches „Englisch/Anglistik“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Bildung, Erziehung und Unterricht“, des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung“ und des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach „Englisch/Anglistik“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023)</i>	245
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches „Latein“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach „Latein“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023)</i>	248
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches „Romanistik/Französisch“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Bildung, Erziehung und Unterricht“ sowie des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs „Romanistik/Französisch“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023)</i>	251
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „English and American Studies“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023)</i>	254
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Germanistik“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023)</i>	263
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023)</i>	271
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Sprache in Europa“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023)</i>	280
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ sowie für die Teilstudiengänge „Kernfach Volkswirtschaftslehre“ und „Nebenfach Wirtschaftswissenschaft“ im Rahmen des 2 Fächer-Bachelorstudiengangs <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023)</i>	289
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023)</i>	293
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Economics“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023)</i>	302
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023)</i>	311
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Deutsches Recht“ <i>(E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023)</i>	320
Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 371. Sitzung am 16.02.2023)</i>	327

...

Fortsetzung INHALT

Fachspezifischer Teil SPANISCH der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“	336
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 371. Sitzung am 16.02.2023)</i>	
Entgeltordnung des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) der Universität Osnabrück	338
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 370. Sitzung am 02.02.2023)</i>	
Nutzungsrichtlinie des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) der Universität Osnabrück	342
<i>(Präsidiumsbeschluss in der 370. Sitzung am 02.02.2023)</i>	
Agreement on Student Exchanges between Osnabrück University (Germany) and Hitotsubashi University, Tokyo (Japan)	347
Specific Agreement of Cooperation for Student and Faculty Exchange between University of Costa Rica (Costa Rica) and Osnabrück University (Germany)	351
Haushaltsplan 2023/2024 der Studierendenschaft der Universität Osnabrück	366

Impressum

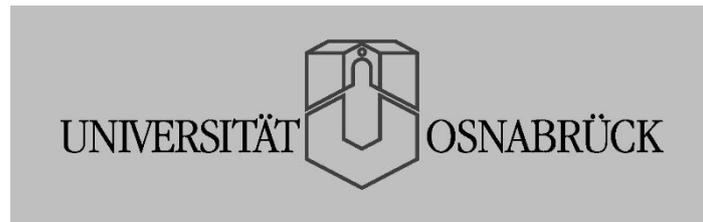
Herausgeber:

Die Präsidentin der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-6039

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



ORDNUNG
ÜBER DEN NACHWEIS DER BESONDEREN
KÜNSTLERISCHEN BEFÄHIGUNG
FÜR DAS FACH KUNST IM BACHELORSTUDIENGANG
BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT SOWIE
FÜR DEN TEILSTUDIENGANG KUNST/KUNSTPÄDAGOGIK
IM 2-FÄCHER-BACHELOR
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Neufassung
beschlossen in der
54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.12.2022
befürwortet in der 172. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 18.01.2023
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 31.01.2023, Az.: 27.5-74509-133
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 149

INHALT:

§ 1	Allgemeines	151
§ 2	Antrag	151
§ 3	Zulassung	152
§ 4	Eignungsprüfung	152
§ 5	Öffentlichkeit bei Prüfungen	152
§ 6	Nachweis	152
§ 7	Anerkennung vergleichbarer Leistungen	153
§ 8	Einsicht in die Prüfungsakten	153
§ 9	In-Kraft-Treten	153

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Immatrikulation für das Fach Kunst im Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie für den Teilstudiengang Kunst/ Kunstpädagogik im Zwei-Fächer-Bachelor an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zusätzlich voraus, dass die Bewerbenden gemäß § 18 Abs. 5 NHG eine besondere künstlerische Befähigung nachweisen.
- (2) Die besondere künstlerische Befähigung ist entsprechend § 4 dieser Ordnung durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.
- (3) ¹Für die Durchführung bildet der zuständige Fachbereich für das Fach Kunst/ Kunstpädagogik eine Prüfungskommission. ²Diese setzt sich aus drei hauptamtlichen oder hauptberuflichen Lehrenden der entsprechenden Bachelor-Teilstudiengänge zusammen. ³Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom zuständigen Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung, der Grundordnung der Universität Osnabrück und des NHG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (6) ¹Die Prüfungskommission des Faches Kunst/Kunstpädagogik kann für die Dauer der Eignungsprüfungen Kommissionen bilden, die für die Abnahme und Beurteilung einzelner Prüfungsteile zuständig sind. ²Diese bestehen aus mindestens zwei Prüfenden. ³Als Prüfende dieser Kommissionen sind alle hauptamtlich Lehrenden, nebenamtliche Lehrpersonen sowie künstlerische Lehrbeauftragte des Instituts für Kunst/Kunstpädagogik zugelassen. ⁴In Ausnahmefällen können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerisch-wissenschaftlicher Hochschulen Mitglieder der Prüfungskommission werden.

§ 2 Antrag

- (1) ¹Der Antrag auf Durchführung der Eignungsprüfung ist schriftlich an den Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften zu richten. ²Er ist mit der Angabe des künstlerischen Teilstudiengangs zu versehen, für den das Prüfungsverfahren gewünscht wird.
- (2) ¹Eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Bildung, Erziehung und Unterricht sowie in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang erfolgt nur zum Wintersemester. ²Der Antrag auf Durchführung der Eignungsprüfung muss bis zum 2. Mai beim Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eingegangen sein. ³Später eingegangene Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag sind ein kurzer tabellarischer Lebenslauf sowie ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung und im Falle des § 7 ggf. Nachweise über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen beizufügen.
- (4) ¹Ferner sind dem Antrag zusätzlich beizufügen: 20 selbstgefertigte künstlerische Arbeiten, abfotografiert und in Form eines digitalen Portfolios (PDF) mit einer vollständigen Liste unter Angabe der Größen und des Materials der eingereichten Arbeiten und einer Erklärung, dass die Arbeiten von den Bewerbenden selbst angefertigt wurden. ²Für die inhaltliche Gestaltung gibt es keine thematischen Vorgaben. ³Ist es den Bewerbenden nicht möglich, 20 künstlerische Arbeiten vorzulegen, kann die zuständige Prüfungskommission auf begründeten Antrag Ausnahmeregelungen treffen.

§ 3 Zulassung

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Prüfungskommission.
- (2) Es werden nur Bewerbende zur Eignungsprüfung zugelassen, deren eingereichte Arbeiten als im Durchschnitt mindestens ausreichend bewertet wurden. Bewertungskriterien sind: Umfang der vorgelegten Arbeiten, allgemeine künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Realisierungsfähigkeit in den gewählten Medien, künstlerische Konzeption und/oder Konsequenz, Originalität und/oder Intensität sowie künstlerische Kommunikation und/oder Vermittlungsvermögen.
- (3) ¹Die Prüfungskommission informiert die Bewerbenden über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zur Eignungsprüfung. ²Die Zulassung zur Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf den gewünschten Studienplatz.

§ 4 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische bzw. künstlerisch-wissenschaftliche Aufgabenstellungen:
 - a) Erarbeitung einer praktisch-bildnerischen Aufgabe; die Bearbeitungszeit beträgt ca. drei Stunden;
 - b) Fachgespräch von ca. 10 Minuten Dauer über die eigene künstlerische Arbeit; hierfür sind die im Antrag eingereichten selbstgefertigten künstlerischen Arbeiten im Original mitzubringen.
- (2) Die Prüfung findet vor mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission statt.
- (3) Über das Ergebnis der künstlerischen Prüfung wird ein Kurzprotokoll angefertigt, bei Nichtbestehen ein ergänzendes Begründungsprotokoll.
- (4) Machen Bewerbende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, entscheidet die Prüfungskommission über eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder über die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer anderen Form.

§ 5 Öffentlichkeit bei Prüfungen

¹Die Prüfungen sind nichtöffentlich. ²Mit Genehmigung der Bewerbenden kann die Öffentlichkeit zugelassen werden. ²Die Teilnahme von Zuhörenden bei mündlichen Prüfungen erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Bewerbenden.

§ 6 Nachweis

- (1) ¹Auf Grundlage der einzelnen Prüfungsleistungen (vgl. § 4) entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung nachgewiesen ist. ²Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungsteile mit „bestanden“ bewertet.
- (2) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (vgl. § 4) erfolgt nach folgenden Kriterien: Umfang der vorgelegten Arbeiten, allgemeine künstlerische Gestaltungsfähigkeit, Realisierungsfähigkeit in den gewählten Medien, künstlerische Konzeption und/oder Konsequenz, Originalität und/oder Intensität sowie künstlerische Kommunikation und/oder Vermittlungsvermögen.
- (3) ¹Die Prüfungskommission teilt den Bewerbenden das Ergebnis der Eignungsprüfung unter Angabe des Datums der Prüfung und des gewählten künstlerischen-wissenschaftlichen Fachs mit. ²Im Falle des Nicht-Bestehens muss der Bescheid eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. ³Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung begründet keinen Anspruch auf den gewünschten Studienplatz.
- (4) ¹Der Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung gilt in der Regel auch für die Immatrikulationstermine des folgenden Jahres. ²Über eine längere Gültigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7 Anerkennung vergleichbarer Leistungen

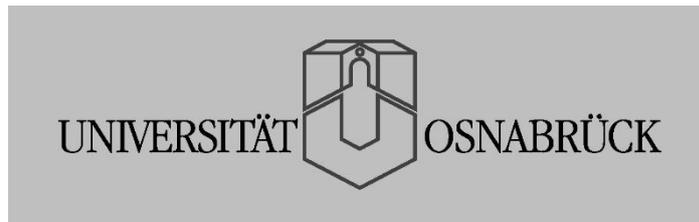
¹An anderen Hochschulen für vergleichbare Studiengänge oder auf andere Art erbrachte Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Entsprechendes gilt für Konservatorien und vergleichbare Ausbildungsstätten. ³Über die Anerkennung entscheidet die Prüfungskommission. ⁴§ 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Bewerbenden haben das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung gemäß § 6 Absatz 3 ihre Prüfungsakten einzusehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„KUNST UND KOMMUNIKATION“

Neufassung
beschlossen in der

54. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 14.12.2022
befürwortet in der 172. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 18.01.2023

beschlossen in der 208. Sitzung des Senats am 25.01.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 31.01.2023, Az.: 27.5-74509-90
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 154

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	156
§ 2	Erläuterungen	156
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation und Mitwirkungspflichten	156
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	157
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	158
§ 6	Auswahlverfahren.....	160
§ 7	Auswahlkommission.....	160
§ 8	Auswahlgespräch	161
§ 9	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	161
§ 10	Zulassung für höhere Fachsemester	162
§ 11	In-Kraft-Treten	162

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 208. Sitzung am 25.01.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe **des uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation und Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die

Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen oder anderen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang in einem künstlerisch-gestalterischen Fach oder im Bereich der Kunstwissenschaften, Kunstpädagogik, Kunst- und Kulturvermittlung oder einen fachlich eng verwandten Studiengang oder ein mit der ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Hochschulstudium für ein Lehramt mit dem Fach Bildende Kunst nachweisen oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben,
- sowie
- e) die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3 nachweisen.
- (2) Der Bachelorstudiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist grundsätzlich fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten (LP) aus dem künstlerisch-gestalterischen, kunstwissenschaftlichen, kunstpädagogischen oder kunst- und kulturvermittelnden Bereich enthalten sind.
- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die Auswahlkommission kann nach Einzelfallprüfung akademische Abschlüsse in den Fachgebieten Kultur- und Sozialwissenschaften, Medienwissenschaften sowie in verwandten Fachgebieten mit künstlerisch-ästhetischen, kunstpädagogischen oder kultur- oder medienwissenschaftlichen Anteilen im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten als gleichwertig anerkennen. ³Dabei kann vorhandene einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt werden. ⁴Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ⁵Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁶Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Studierendenportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Kunst und Kommunikation“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im uni-assist e. V. Bewerbungsportal hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) ¹Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach den Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind:

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet;
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) einen Nachweis nach § 4 Absatz 3,
- f) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden. ²Die Auswahlentscheidung wird dabei wie folgt getroffen: ³Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵50 % der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben. ⁶Sofern beim Grenzzugang Ranggleichheit besteht, werden Bewerbende des gleichen Rangs zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch eingeladen. ⁷Die Studienplatzvergabe richtet sich in diesen Fällen nach den Kriterien des Satzes 8. ⁸50 % der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note nach Satz 3 mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁹Die Zahl der Teilnehmenden am Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 3. ¹⁰Sofern für die Teilnahme am Auswahlgespräch Ranggleichheit besteht, richtet sich die Teilnahme nach dem Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 7) führt das Auswahlgespräch gemäß § 8 dieser Ordnung und trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note nach Absatz 1 Satz 3 mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 1 Satz 7), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die sich bewerbende Person erscheint | |
| in sehr hohem Maße geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| in hohem Maße geeignet | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| in weniger hohem Maße geeignet | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerbenden Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Instituts für Kunst/Kunstpädagogik bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁵Die Auswahlkommission wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) das Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 8 dieser Ordnung,
 - d) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet, fachlich eng verwandt ist,
 - e) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 3,
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - g) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4,
 - h) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 10).
- (5) Die Auswahlkommission berichtet der Fachkonferenz des Instituts für Kunst/Kunstpädagogik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerbenden für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch bezieht sich auf die
- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise, sowie
 - b) auf das Basiswissen aus dem Erststudium in den zentralen Fachgebieten des Faches Kunst.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gilt, dass das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit von August bis September für das Wintersemester und von Februar bis März für das Sommersemester an der Universität Osnabrück durchgeführt wird. ²Der genaue Termin sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ³§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend. ⁴Die Bewerbenden werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerbenden jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerbenden und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern Bewerbende ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheinen, sind sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 4 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

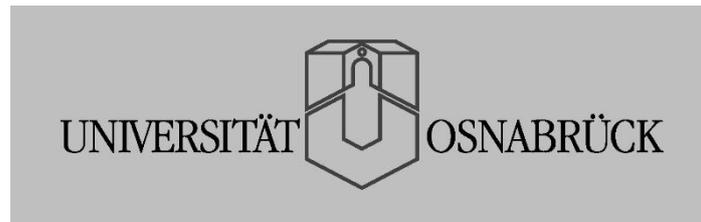
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 3 für jene Bewerbenden, die gem. § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
 - oder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ³Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ⁴Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁵§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
 - oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- ²Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„EUROPÄISCHES REGIEREN“

Neufassung
beschlossen

in der 49. Dekanatsitzung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 01.02.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023, Az.: 27.5-74509-689
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 163

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	165
§ 2	Erläuterungen	165
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	165
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	166
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	167
§ 6	Auswahlverfahren.....	169
§ 7	Auswahlkommission.....	169
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	170
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	170
§ 10	In-Kraft-Treten	171

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Europäisches Regieren“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Online Portal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die

Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Europäisches Regieren“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ oder einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Politikwissenschaft oder im Studiengang „Sozialwissenschaften mit dem Major Politikwissenschaft“ oder einem anderen fachlich geeigneten Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben; und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
 - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe b) bzw. Absatz 3 nachweisen.
- (2) ¹Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) Methoden- und Grundlagenkenntnisse der Politik- oder Sozialwissenschaft im Umfang von 30 Leistungspunkten nachgewiesen werden können
 - b) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
 - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
 - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
 - ein Sprachtest auf dem Niveau B1 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde;

²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkte innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Studierendenportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Europäisches Regieren“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e. V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,

3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstaben b) und ggf. Absatz 3,
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren
- und
- f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.

- (5) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. ²Entsprechendes gilt für Nachweise über Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, über Forschungstätigkeiten (Praktika) oder Studienaufenthalte im Ausland oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen). ³Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.

- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

- (7) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 4 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. ³Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. ⁶Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe, sowie ein beratendes Mitglied der Studierendengruppe des Instituts für Sozialwissenschaften an. ²Die Mitglieder werden vom den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften bestellt. ³Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2,
 - e) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3,
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
- sowie
- g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

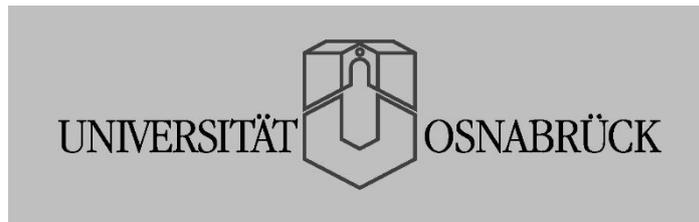
c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„GESCHICHTE“

Neufassung

Beschlossen in der

49. Dekanatssitzung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 01.02.2023

befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-068

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 172

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	174
§ 2	Erläuterungen	174
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	174
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	175
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	176
§ 6	Auswahlverfahren.....	178
§ 7	Auswahlkommission.....	178
§ 8	Auswahlgespräch	179
§ 9	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	180
§ 10	Zulassung für höhere Fachsemester	180
§ 11	In-Kraft-Treten	181

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Geschichte“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe **des uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten

werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 3 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Geschichte“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang der Geschichte oder einen anderen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
 - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstaben b) bzw. Absatz 3 nachweisen.
- (2) ¹Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang mindestens 70 ECTS-Leistungspunkten im Bereich der Geschichtswissenschaft erbracht wurden und
 - b) Kenntnisse der englischen Sprache und einer weiteren Sprache auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - entsprechende Sprachkenntnisse im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Niveau B1 (GER) erreicht wurden oder
 - entsprechende Sprachkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren oder
 - ein entsprechend fremdsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde oder
 - die entsprechende Fremdsprache zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war oder
 - ein jeweiliger Sprachtest auf dem Niveau B1 (GER) (mögliche Sprachtests für die Sprachen Englisch oder Französisch siehe unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde oder

- Kenntnisse der lateinischen Sprache durch das Latinum nachgewiesen werden oder
 - ein dem Sprachniveau entsprechendes Zertifikat oder vergleichbare Studienleistungen vorgelegt werden.
- c) Für den Zugang zu den Epochenschwerpunkten „Alte Geschichte“ und „Geschichte des Mittelalters“ muss das Latinum bei der Anmeldung zu den betr. Modulen nachgewiesen werden.
- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von bis zu 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Studierendenportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben b) und c) bzw. Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Geschichte“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.

- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
 - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,
 - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
 - d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstaben b), c) und Absatz 3,
 - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- ⁴Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

- (6) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden. ²Die Auswahlentscheidung wird dabei wie folgt getroffen: ³Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird eine Rangliste gebildet. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵75 % der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben. ⁶Sofern beim Grenzbereich Rangleichheit besteht, werden Bewerbende des gleichen Rangs zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch eingeladen. ⁷Die Studienplatzvergabe richtet sich in diesen Fällen nach den Kriterien des Satzes 8. ⁸25 % der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note nach Satz 3 mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁹Die Zahl der Teilnehmenden am Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 3. ¹⁰Sofern für die Teilnahme am Auswahlgespräch Rangleichheit besteht, richtet sich die Teilnahme nach dem Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 7) führt das Auswahlgespräch gemäß § 8 dieser Ordnung und trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note nach Absatz 1 Satz 3 mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 1 Satz 8), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die sich bewerbende Person erscheint | |
| in sehr hohem Maße geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| in hohem Maße geeignet | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| in weniger hohem Maße geeignet | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerbenden Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind. ⁶Die Auswahlkommission wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden.

- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) das Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 8 dieser Ordnung,
 - d) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - e) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 b) und Absatz 3,
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - g) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2,
 - h) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 10).

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerbenden für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. ²Das Gespräch bezieht sich auf die
- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise sowie
 - b) sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches Geschichte,
 - c) Grundlagenwissen in allen Epochen der Geschichte sowie vertiefte Kenntnisse in den im Bachelorstudiengang Geschichte gewählten Studienschwerpunkten.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit vom 15. August bis 15. September für das Wintersemester und vom 15. Februar bis 15. März für das Sommersemester an der Universität Osnabrück durchgeführt. ³Der genaue Termin sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend. ⁵Die Bewerbenden werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. ⁶Die Auswahlkommission führt mit den Bewerbenden jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten. ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerbenden und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern Bewerbende ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheinen, sind sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5, 7 und 9 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

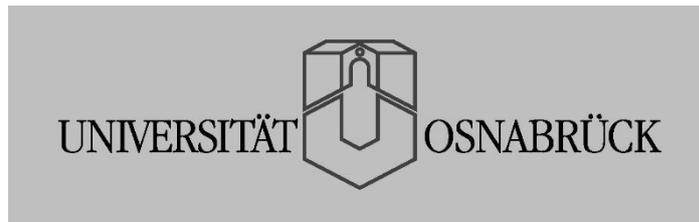
c) die sonstigen Gründe geltend machen.

²Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„INTERNATIONALE MIGRATION UND
INTERKULTURELLE BEZIEHUNGEN (IMIB)“

Neufassung
beschlossen

in der 49. Dekanatssitzung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 01.02.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023; Az.: 27.5-74509-030
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 182

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	184
§ 2	Erläuterungen	184
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	184
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	185
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	186
§ 6	Auswahlverfahren.....	188
§ 7	Auswahlkommission.....	188
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	189
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester	189
§ 10	In-Kraft-Treten	190

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen“ (IMIB).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigte werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen soziologischen, geschichtswissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen, geographischen, psychologischen, politikwissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen, religionswissenschaftlichen oder anderen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang oder in einem diesem vergleichbaren Studiengang, im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben; und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
 - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 nachweisen.
- (2) ¹Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist grundsätzlich fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) dieser aus den am Studiengang „Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen“ beteiligten Disziplinen (s. §4 (1) a) oder der Ethnologie, oder der Vergleichenden Kulturwissenschaft oder den Europäischen Studien oder der Sozialen Arbeit stammt.
- und
- b) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
 - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder

- Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
- ein Sprachtest auf dem Niveau B1 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde.

²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. ²Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene fachlich eng verwandte Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert. (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters (31. März) vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bis spätestens 15. April des Jahres im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben c) und Absatz 3) nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) ¹Der Masterstudiengang IMIB beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) ¹Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,

3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 den Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind:
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
 - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
 - c) Zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog).
 - d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und ggf. Absatz 3.
 - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- ⁴Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. ²Entsprechendes gilt für Nachweise über eine fachlich einschlägige und qualitativ hochwertige Bachelorarbeit oder über andere Tätigkeiten und Leistungen (einschlägige Praktika, ehrenamtliches Engagement, Publikationen, Preise, Auszeichnungen o.ä.). ³Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.
- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

- (7) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. ³Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. ⁶Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, von denen zwei der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe angehören müssen, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - d) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3,
 - e) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste.
 - f) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2
- und
- g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ³Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ⁴Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁵§§ 3, 4,5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

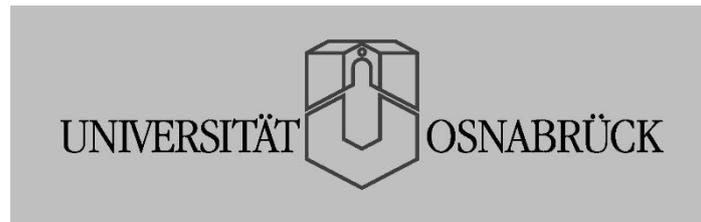
c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH KULTUR- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„SOZIOLOGIE:

DYNAMIKEN GESELLSCHAFTLICHEN WANDELS“

Neufassung
beschlossen

in der 49. Dekanatsitzung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 01.02.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023, Az.: 27.5-74509-149
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 191

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	193
§ 2	Erläuterungen	193
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	193
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	194
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	195
§ 6	Auswahlverfahren.....	197
§ 7	Auswahlkommission.....	197
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	198
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	198
§ 10	In-Kraft-Treten	199

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Online Portal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang „Europäische Studien“ oder „Sozialwissenschaften“ oder einem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Soziologie oder einem anderen fachlich geeigneten Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer ausländischen Universität oder Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und;
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben,
 - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 nachweisen.
- (2) ¹Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens
- a) 60 Leistungspunkte aus den Bereichen Theorie, Methoden und anderen soziologischen Themenbereichen nachgewiesen werden können, und
 - b) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
 - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
 - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
 - ein Sprachtest auf dem Niveau B1 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde;

²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Studierendenportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Soziologie: Dynamiken gesellschaftlichen Wandels“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e. V hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,

3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstaben b) und ggf. Absatz 3,
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren
- und
- f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.

- (5) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. ²Entsprechendes gilt für Nachweise über Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, über Forschungstätigkeiten (Praktika) oder Studienaufenthalte im Ausland oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen). ³Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.

- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

- (7) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 4 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. ³Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. ⁶Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe, sowie ein beratendes Mitglied der Studierendengruppe des Instituts für Sozialwissenschaften an. ²Die Mitglieder werden vom den Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften bestellt. ³Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2,
 - e) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3,
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
- sowie
- g) Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

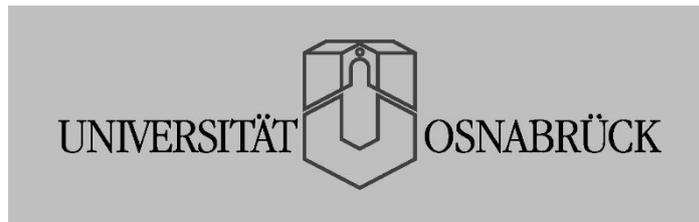
c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT MIT DEM SCHWERPUNKT

KINDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHE DIVERSITÄT“

Neufassung

beschlossen in der

120. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 18.01.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-052

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 200

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	202
§ 2	Erläuterungen	202
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	202
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	203
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	204
§ 6	Auswahlverfahren.....	206
§ 7	Auswahlkommission.....	206
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	207
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester	207
§ 10	In-Kraft-Treten	208

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Kindheit und gesellschaftliche Diversität“ (Erziehungswissenschaft).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerber:innen) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerber:innen, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerber:innen die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerber:innen sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerber:innen können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerber:innen oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerber:innen über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerber:innen über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerber:innen haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ist, dass die Bewerber:innen
- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen erziehungswissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Bachelorstudiengang oder einen anderen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben,
- sowie
- e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 nachweisen.
- (2) ¹Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 63 Leistungspunkten im erziehungswissenschaftlichen oder sozialpädagogischen Bereich erbracht wurden.
- (3) ¹Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerber:innen Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen aus einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁷Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁴Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber:innen, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Studierendenportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerber:innen, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerber:innen mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerber:innen bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierten Dokumente vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) ein Nachweis nach § 4 Absatz 3,
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
- b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
- c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
- d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
- e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
- f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.

- (5) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. Entsprechendes gilt für Nachweise über Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, über Forschungstätigkeiten (Praktika) oder Studienaufenthalte im Ausland oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen). ³Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.

- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine:n vereidigte:n Übersetzer:in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.

- (7) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerber:innen unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. ³Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerber:innen. ⁶Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 7) leitet das Auswahlverfahren gemäß § 8 dieser Ordnung und trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind. ⁵Die Auswahlkommission wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind
 - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - d) die Entscheidung darüber, ob die Bachelorarbeit in einem fachlich eng verwandten Gebiet abgelegt wurde,
 - e) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 3,
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber:innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - g) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 und
 - h) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerber:innen, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die Bewerber:innen unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerber:innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerber:innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber:in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 für jene Bewerber:innen, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber:innen vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

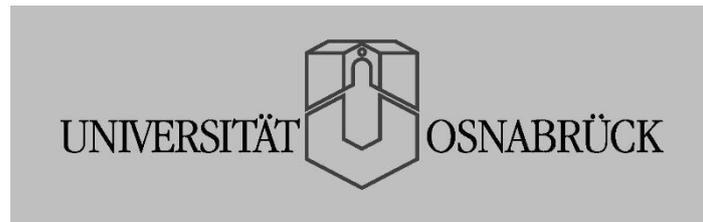
c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerber:innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „MUSIKWISSENSCHAFT“

Neufassung

beschlossen in der

120. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 18.01.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-114

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 209

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	211
§ 2	Erläuterungen	211
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	211
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	212
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	213
§ 6	Auswahlverfahren.....	214
§ 7	Auswahlkommission.....	215
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	215
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	216
§ 10	In-Kraft-Treten	216

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Musikwissenschaft“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerber:innen) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerber:innen, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerber:innen die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerber:innen sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerber:innen können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die

Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerber:innen oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerber:innen über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerber:innen über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerber:innen haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ ist, dass die Bewerber:innen
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang in Musikwissenschaft oder Musik (Lehramt) oder einen anderen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben,
- sowie
- e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 nachweisen.
- (2) ¹Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten aus dem Bereich der Musikwissenschaft erbracht wurden.
- (3) ¹Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerber:innen Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von bis zu 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden

nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁷Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁴Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).

- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber:innen, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Studierendenportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerber:innen, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Musikwissenschaft“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerber:innen mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerber:innen bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierten Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,

- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) ein Nachweis nach § 4 Absatz 3,
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. Entsprechendes gilt für Nachweise über Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, über Forschungstätigkeiten (Praktika) oder Studienaufenthalte im Ausland oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen). ³Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.
- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine:n vereidigte:n Übersetzer:in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (7) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerber:innen unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. ³Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerber:innen. ⁶Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission werden durch den Prüfungsausschuss des Fachmasters Musikwissenschaft übernommen. ²Für diesen gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - d) in Zweifelsfällen, die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 3,
 - e) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber:innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - f) die Festsetzung der Leistungen bei Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2,
 - g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerber:innen, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerber:innen unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerber:innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerber:innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber:innen aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerber:innen, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
oder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.

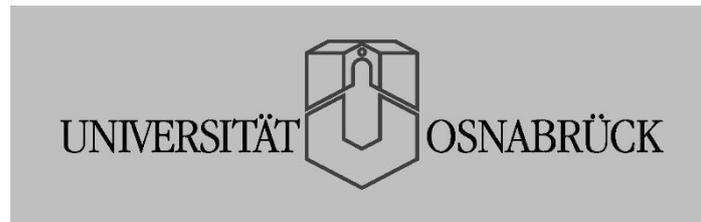
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber:innen vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- ²Die Bewerber:innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„SOZIALE ARBEIT IN DER MIGRATIONSGESELLSCHAFT“

Neufassung

beschlossen in der

120. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 18.01.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023, Az.: 27.5-74509-083

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 217

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	219
§ 2	Erläuterungen	219
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	219
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	220
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	221
§ 6	Auswahlverfahren.....	223
§ 7	Auswahlkommission.....	223
§ 8	Auswahlgespräch	224
§ 9	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	224
§ 10	Zulassung für höhere Fachsemester.....	225
§ 11	In-Kraft-Treten	226

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerber:innen) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerber:innen, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerber:innen die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerber:innen sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerber:innen können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerber:innen oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerber:innen über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerber:innen über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerber:innen haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ ist, dass die Bewerber:innen,
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Studiengang in Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik oder Theologie oder einen anderen fachlich eng verwandten Studiengang erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben,
- sowie
- e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 nachweisen.
- (2) ¹Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten in einer Theologie oder der Sozialwissenschaft oder der Sozialpädagogik erbracht wurden. ²Fachlich geeignete Studiengänge sind insbesondere Studiengänge der
- Sozialen Arbeit,
 - Sozialwissenschaft,
 - Sozialpädagogik,
 - Evangelischen Theologie,
 - Islamischen Theologie
 - Katholischen Theologie.

³Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 6).

- (3) ¹Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerber:innen Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen aus einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber:innen, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums bis zum 31. März vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums bis spätestens 15. April im Studierendenportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerber:innen, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum 30. September im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerber:innen mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,

3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerber:innen bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierten Dokumente vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) ein Nachweis nach § 4 Absatz 3,
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
- b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
- c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
- d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
- e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
- f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.

- (5) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. Entsprechendes gilt für Nachweise über Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, über Forschungstätigkeiten (Praktika) oder Studienaufenthalte im Ausland oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen). ³Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.

- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine:n vereidigte:n Übersetzer:in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (7) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerber:innen. ²Die Auswahlentscheidung wird dabei wie folgt getroffen: ³Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5 wird eine Rangliste gebildet. ³Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵25 % der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben. ⁶Sofern beim Grenzzugang Rangleichheit besteht, werden Bewerber:innen des gleichen Rangs zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch eingeladen. ⁷Die Studienplatzvergabe richtet sich in diesen Fällen nach den Kriterien des Satzes 8. ⁸75 % der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note nach Satz 3 mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁹Die Zahl der Teilnehmenden am Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 3. ¹⁰Sofern für die Teilnahme am Auswahlgespräch Rangleichheit besteht, richtet sich die Teilnahme nach dem Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 7) führt das Auswahlgespräch gemäß § 8 dieser Ordnung und trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note nach Absatz 1 Satz 3 mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 1 Satz 8), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die sich bewerbende Person erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,7 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,4 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte, |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerber:innen Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss für den Studiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ bildet zugleich die Auswahlkommission. ²Die Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses führt, führt auch den Vorsitz der Auswahlkommission. ³Das studentische Mitglied hat beratende Funktion; alle anderen Ausschussmitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.

- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) das Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 8 dieser Ordnung,
 - d) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - e) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 3,
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber:innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - g) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2,
 - h) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 10).

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerber:innen für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet sind. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die folgenden Eignungsparameter:
- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - b) sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen aus mindestens einem der Bereiche Theologie, Sozialwissenschaft oder Soziale Arbeit,
 - c) Grundlagenwissen in Forschungsfeldern, die sich mit Migration und Migrationseffekten befassen.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:
- ²Das Auswahlgespräch wird in der Regel nach Ende des Bewerbungsverfahrens an der Universität Osnabrück durchgeführt. ³Der genaue Termin sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ⁴§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend. ⁵Die Bewerber:innen werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. ⁶Die Auswahlkommission führt mit den Bewerber:innen jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 20 Minuten. ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerber:innen und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern Bewerber:innen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheinen, wird die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. § 4 Absatz 5 für das Auswahlverfahren verwendet. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerber:innen, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerber:innen unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerber:innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

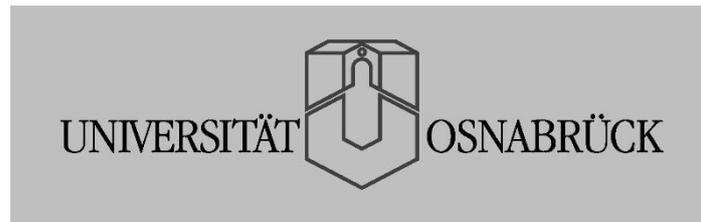
- (3) ¹Bewerber:innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber:innen aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 für jene Bewerber:innen, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
 - oder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber:innen vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- ²Die Bewerber:innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Ranggleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „ISLAMISCHE THEOLOGIE“

Neufassung

beschlossen in der

120. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 18.01.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023, Az.: 27.5-74509-292

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 227

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	229
§ 2	Erläuterungen	229
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	229
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	230
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	231
§ 6	Auswahlverfahren.....	233
§ 7	Auswahlkommission.....	233
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	234
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	234
§ 10	In-Kraft-Treten	235

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Islamische Theologie“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerber:innen) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerber:innen, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerber:innen die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerber:innen sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerber:innen können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die

Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerber:innen oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerber:innen über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerber:innen über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerber:innen haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Islamische Theologie“ ist, dass die Bewerber:innen
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder diesem gleichwertigen Studiengang in Islamischer Theologie oder einen anderen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang, wie z. B. Islamwissenschaft, Religionswissenschaft, erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben,
- sowie
- e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 b) und Absatz 3 nachweisen.
- (2) ¹Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) darin Module/Lehrveranstaltungen mit einem Absatz 1 a) entsprechenden fachwissenschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten erbracht wurden und
 - b) Kenntnisse des Klassisch-Arabischen erworben wurden, so dass die Bewerber:innen in der Lage sind,
 - die Grammatik und die Syntax klassisch-arabischer sowie zeitgenössischer Texte zu erkennen und zu verstehen,
 - die Inhalte klassisch-arabischer sowie zeitgenössischer Texte zu erfassen und ins Deutsche zu übertragen,
 - klassisch-arabische Quellen aus dem Bereich der Islamischen Theologie in Ansätzen wissenschaftlich zu bearbeiten und zu nutzen sowie
 - den Koran in Auszügen zu memorisieren und zu rezitieren.

²Dieser Nachweis gilt als erbracht,

- a) wenn entsprechende Kenntnisse des Klassisch-Arabischen bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
- b) wenn ein Studienanteil des Klassisch-Arabischen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten durch den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs der „Islamischen Theologie“ oder eines fachlich eng verwandten Studiengangs im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen wird oder
- c) durch das Ablegen einer gesonderten Sprachprüfung des Klassisch-Arabischen.

³Für die Teilnahme an einer Sprachprüfung gemäß Satz 2 c) ist das Institut für Islamische Theologie zu kontaktieren. ⁴Entsprechende Prüfungstermine für das Winter- bzw. Sommersemester werden vor Semesterbeginn angeboten und sind auf Anfrage im Institut für Islamische Theologie in Erfahrung zu bringen. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) ¹Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerber:innen Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen aus einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber:innen, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Studierendenportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerber:innen, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Islamische Theologie“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerber:innen mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerber:innen bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierten Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
 - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,
 - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
 - d) Sprachnachweise nach § 4 Absatz 2 und 3,
 - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- ⁴Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,

- e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine:n vereidigte:n Übersetzer:in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerber:innen unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2. ³Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerber:innen. ⁶Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind. ⁵Die Auswahlkommission wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - d) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3,
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber:innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - g) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 und
 - h) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerber:innen, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerber:innen unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerber:innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerber:innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber:in aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 für jene Bewerber:innen, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
 - oder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber:innen vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren, ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder

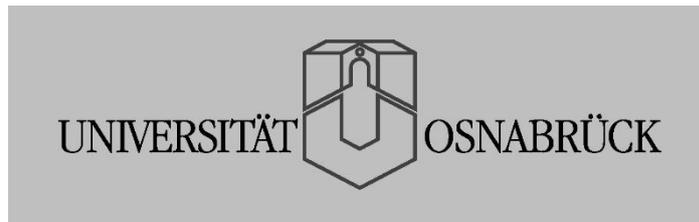
c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerber:innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Ranggleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„THEOLOGIE UND KULTUR“

Neufassung

beschlossen in der

120. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 18.01.2023

befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)

am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023, Az.: 27.5-74509-136

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 236

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	238
§ 2	Erläuterungen	238
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	238
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	239
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	240
§ 6	Auswahlverfahren.....	241
§ 7	Auswahlkommission.....	242
§ 8	Auswahlgespräch	243
§ 9	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	243
§ 10	Zulassung für höhere Fachsemester	244
§ 11	In-Kraft-Treten	244

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl. 11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Theologie und Kultur“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerber:innen) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerber:innen, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerber:innen die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerber:innen sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerber:innen können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die

Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerber:innen oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerber:innen über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerber:innen über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerber:innen haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ ist, dass die Bewerber:innen
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang in Anglistik, Erziehungswissenschaft, Evangelischer Theologie, Germanistik, Geschichte, Katholischer Theologie, Kunstgeschichte, Latinistik, Musikwissenschaft, Philosophie, Religionswissenschaften, Politikwissenschaft oder Romanistik oder in einem anderen fachlich eng verwandten Studiengang im Umfang von mindestens 180 ETCS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben,
- sowie
- e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 3 nachweisen.
- (2) Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist grundsätzlich fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen in Umfang von mindestens 70 ECTS-Leistungspunkten mit einem gemäß Absatz 1a) entsprechenden fachwissenschaftlichen Anteil erbracht wurden.
- (3) Bewerber:innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbare Qualifikationsnachweise). ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von bis zu 24 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium

ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).

- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber:innen, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Bewerber:innen, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Theologie und Kultur“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerber:innen mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerber:innen bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierten Dokumente vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog).
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 3.
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. ²Diese Unterlage kann beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.
- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine:n vereidigte:n Übersetzer:in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (7) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerber:innen die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerber:innen. ²Die Auswahlentscheidung wird dabei wie folgt getroffen: ³Anhand der Abschlussnote des Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses bzw. der Durchschnittsnote wird unter Berücksichtigung nach § 5 Absatz 5 eine Rangliste gebildet. Für das Motivationsschreiben kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵75 % der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben. ⁶Sofern beim Grenzrang

Ranggleichheit besteht, werden Bewerber:innen des gleichen Rangs zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch eingeladen. ⁷Die Studienplatzvergabe richtet sich in diesen Fällen nach den Kriterien des Satzes 8. ⁸25 % der Studienplätze werden aufgrund einer Kombination der Note nach Satz 3 mit dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. ⁹Die Zahl der Teilnehmenden am Auswahlgespräch wird auf das Zweifache der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt; die Teilnahme richtet sich nach der Rangliste nach Satz 3. ¹⁰Sofern für die Teilnahme am Auswahlgespräch Ranggleichheit besteht, richtet sich die Teilnahme nach dem Los.

- (2) Die Auswahlkommission (§ 7) führt das Auswahlgespräch gemäß § 8 dieser Ordnung und trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) ¹Für die Vergabe der Plätze, die nach der Kombination der Note nach Absatz 1 Satz 3 mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben werden (Absatz 1 Satz 8), wird eine neue Rangliste gebildet. ²Maßgebend hierfür ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote, die nach dem jeweiligen Ergebnis des Auswahlgesprächs wie folgt verbessert wird:
- | | |
|---|--------------------------------------|
| ³ Die sich bewerbende Person erscheint | |
| sehr geeignet | Verbesserung der Note um 0,3 Punkte, |
| geeignet | Verbesserung der Note um 0,2 Punkte, |
| weniger geeignet | Verbesserung der Note um 0,1 Punkte, |
| nicht geeignet | Verbesserung der Note um 0 Punkte. |
- ⁴Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerber:innen Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück unberührt.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind. ⁶Die Auswahlkommission wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) das Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 8 dieser Ordnung,
 - d) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - e) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 3,
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerber:innen nach Maßgabe der erstellten Rangliste,

- g) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 und
 - h) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerber:innen für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet sind. ²Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation Bewerber:innen sowie auf folgende Eignungsparameter:
- a) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
 - b) Basiswissen aus dem Erststudium in zentralen kulturwissenschaftlichen Bereichen.
 - c) Fähigkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit theologischen Fragen.
- (2) ¹Für das Auswahlgespräch gilt, dass das Auswahlgespräch in der Regel in der Zeit von August bis September für das Wintersemester und von Februar bis März für das Sommersemester an der Universität Osnabrück durchgeführt wird. ²Der genaue Termin sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. ³§ 3 Absatz 5 gilt entsprechend. ⁴Die Bewerber:innen werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. ⁵Die Auswahlkommission führt mit den Bewerber:innen jeweils Einzelgespräche mit einer Dauer von ca. 10 – 15 Minuten. ⁶Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. ⁷Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber:innen und die jeweilige Beurteilung ersichtlich werden.
- (3) ¹Sofern Bewerber:innen ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheinen, sind sie vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 9 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerber:innen, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerber:innen unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerber:innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerber:innen, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerber:innen aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 für jene Bewerber:innen, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.

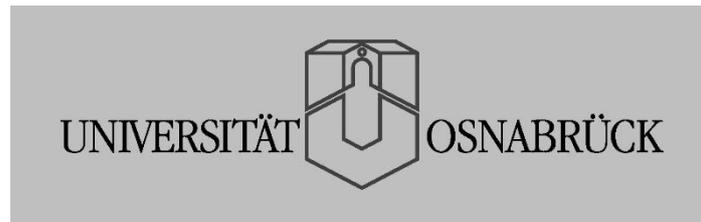
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
- oder
- b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 10 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber:innen vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
- oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- ²Die Bewerber:innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 9 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DAS STUDIUM DES FACHES „ENGLISCH/ANGLISTIK“

IM RAHMEN

- DES BACHELORSTUDIENGANGS „BILDUNG, ERZIEHUNG UND UNTERRICHT“
 - DES BACHELORSTUDIENGANGS „BERUFLICHE BILDUNG“ UND
 - DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS MIT EINEM FACH
„ENGLISCH/ANGLISTIK“

Neufassung
beschlossen in der

186. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.01.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-01
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 245

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	247
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	247
§ 3	In-Kraft-Treten	247

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

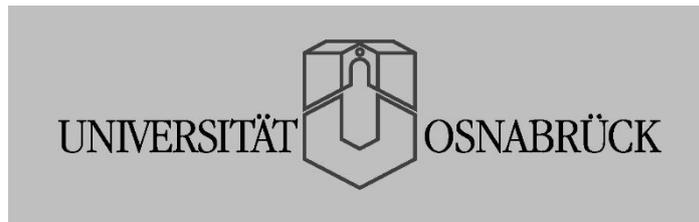
- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für das Studium des Faches „Englisch/Anglistik“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Bildung, Erziehung und Unterricht“, des Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung“ und des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach „Englisch/Anglistik“.
- (2) ¹Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung. ²Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Osnabrück Anwendung.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation für die Bachelorstudiengänge „Bildung, Erziehung und Unterricht“ und „Berufliche Bildung“ und für den 2-Fächer-Bachelor mit einem Fach „Englisch/Anglistik“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 NHG zusätzlich voraus, dass hinreichende Englischkenntnisse in Wort und Schrift nachgewiesen werden.
- (2) Hinreichende Englischkenntnisse können durch eine Durchschnittsnote von mindestens elf Punkten (erhöhtes Niveau) bzw. zwölf Punkten (grundlegendes Niveau) im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden, solange deren Erwerb nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.
- (3) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 gilt auch als erbracht durch die folgenden Sprachtests/-zertifikate:
 - IELTS-Test (Papier oder Online) mit einem Resultat von mindestens 7.0 Punkten / „Band 7“,
 - TOEFL iBT oder iBT home edition mit einem Resultat von mindestens 95 Punkten
 - Cambridge Certificate of Advanced English (C1 Advanced) mit der Mindestnote C,
 - Cambridge Certificate of Proficiency in English (C2 Proficiency)
 - UNICert-Zertifikate mit dem Mindestniveau UNICert III
 - PTE Academic ab 66 Punkten
- (4) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
- (5) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR DAS STUDIUM DES FACHES „LATEIN“
IM RAHMEN DES 2-FÄCHER-BACHELOR-
STUDIENGANGS MIT EINEM FACH „LATEIN“

Neufassung

beschlossen in der

186. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.01.2023

befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-01

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 248

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	250
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	250
§ 3	In-Kraft-Treten	250

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

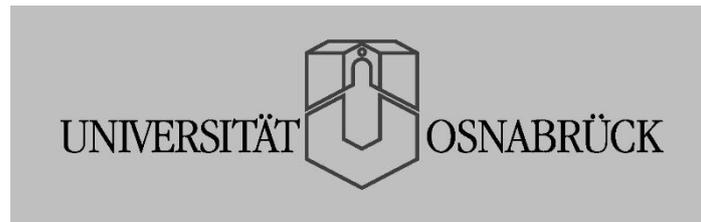
- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Teilstudiengang Kernfach „Latein“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges.
- (2) ¹Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung. ²Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Osnabrück Anwendung

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit einem Fach „Latein“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 NHG zusätzlich den Nachweis des Latinums voraus.
- (2) Über die Anerkennung anderer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.
- (3) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN
FÜR DAS STUDIUM DES FACHES
„ROMANISTIK / FRANZÖSISCH“
IM RAHMEN

- DES BACHELORSTUDIENGANGS BILDUNG, ERZIEHUNG UND
UNTERRICHT SOWIE
- DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS „ROMANISTIK /
FRANZÖSISCH“

Neufassung
beschlossen in der
186. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.01.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023
beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-01
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 251

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	253
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	253
§ 3	In-Kraft-Treten	253

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

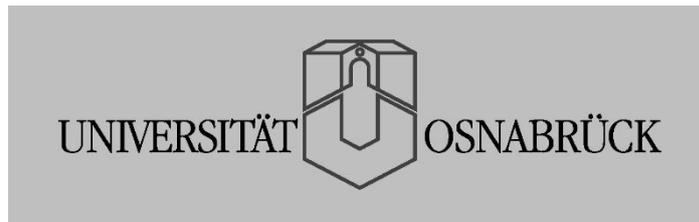
- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für das Studium des Faches „Französisch“ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Bildung, Erziehung und Unterricht sowie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs „Romanistik (Eine Sprache)/Französisch“.
- (2) ¹Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2 dieser Ordnung. ²Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Osnabrück Anwendung.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation für das Fach „Französisch“ im Bachelor-Studiengang Bildung, Erziehung, und Unterricht sowie für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang Romanistik (Eine Sprache)/Französisch an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen der allgemeinen Zulassungsordnung, der allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen, der Immatrikulationsordnung und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 NHG zusätzlich voraus, dass die sich Bewerbenden über nachgewiesene Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (2) Der Nachweis der französischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn
 - Kompetenzen in Französisch als fortgeführter Fremdsprache im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Niveau B2 (GER) entweder auf grundlegendem oder erhöhtem Anforderungsniveau erreicht wurden, oder
 - Französisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
 - ein Sprachtest für Französisch auf dem Niveau B2 (GER) (anerkannte Sprachtests siehe unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde.
- (3) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der an der Universität Osnabrück für die Sprachpraxis prüfungsberechtigt ist.
- (4) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „ENGLISH AND AMERICAN STUDIES“

Neufassung

beschlossen in der

186. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.01.2023

befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-008

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 254

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	256
§ 2	Erläuterungen	256
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	256
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	257
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	258
§ 6	Auswahlverfahren.....	260
§ 7	Auswahlkommission.....	260
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	261
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester	261
§ 10	In-Kraft-Treten	262

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209xx. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „English and American Studies“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für sich Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Sich Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für sich Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Sich Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der sich Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der

Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Sich Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden sich Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden sich Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Sich Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „English and American Studies“ ist, dass die sich Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang im Studienfach Anglistik/Amerikanistik oder einen anderen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben,
- sowie
- e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe b) nachweisen.
- (2) ¹Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) im Studienfach Anglistik/Amerikanistik ein fachwissenschaftlicher Anteil im Umfang von mindestens 63 ECTS-Leistungspunkten absolviert wurde und
- und
- b) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren oder
 - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde oder
 - ein Sprachtest auf dem Niveau C1 (GER) erfolgreich absolviert wurde.

Mögliche Sprachtests sind:

- IELTS-Test (Papier oder Online) mit einem Resultat von mindestens 7.0 Punkten / „Band 7“
- TOEFL iBT oder iBT home edition mit einem Resultat von mindestens 95 Punkten
- Cambridge Certificate of Advanced English (C1 Advanced) mit der Mindestnote C,
- Cambridge Certificate of Proficiency in English (C2 Proficiency)
- UNICert-Zertifikate mit dem Mindestniveau UNICert III
- PTE Academic ab 66 Punkten

²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 sind sich Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Studierendenportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugangsberechtigte Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b) nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „English and American Studies“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.

- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen, ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die sich Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren, sowie
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist. Abstand zu (4) prüfen
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierten Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
 - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet; ;
 - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
 - d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstaben b),
 - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- ⁴Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. Entsprechendes gilt für Nachweise über Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, über Forschungstätigkeiten (Praktika) oder Studienaufenthalte im Ausland oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen). ³Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.

- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (7) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. eingestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der sich Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. ³Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der sich Bewerbenden. ⁶Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrendengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrendengruppe, anwesend sind. ⁶Die Auswahlkommission wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind
 - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - d) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b),
 - e) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der sich Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - f) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 und
 - g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Sich Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die sich Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Sich Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Sich Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen sich Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 für jene sich Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die sich Bewerbenden vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

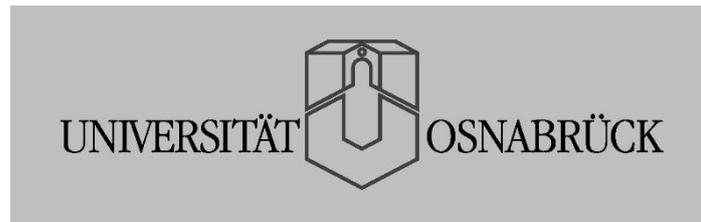
c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die sich Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„GERMANISTIK“

Neufassung

beschlossen in der

186. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.01.2023

befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)

am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-067

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 263

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	265
§ 2	Erläuterungen	265
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation und Mitwirkungspflichten	265
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	266
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	267
§ 6	Auswahlverfahren.....	268
§ 7	Auswahlkommission.....	269
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	269
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	270
§ 10	In-Kraft-Treten	270

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang „Germanistik“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für sich Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation und Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Sich Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für sich Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Sich Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der sich Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der

Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Sich Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden sich Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden sich Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Sich Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Germanistik“ ist, dass die sich Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang der Germanistik oder einen anderen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben,
- sowie
- d) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 3 nachweisen.
- (2) Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist grundsätzlich fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 63 ECTS-Leistungspunkten im Bereich der Germanistik erbracht wurden und diese
- a) mindestens 20 LP aus der germanistischen Sprachwissenschaft,
 - b) mindestens 20 LP aus der germanistischen Literaturwissenschaft und
 - c) mindestens 10 LP aus der germanistischen Mediävistik umfassen.
- (3) ¹Sich Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die sich Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind sich Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Studierendenportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang Germanistik beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die sich Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierten Dokumente vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
- d) ein Nachweis nach § 4 Absatz 3,
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Portal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der sich Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2. ²Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁴Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der sich Bewerbenden. ⁵Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrenden- oder der Mitarbeitendengruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrendengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrendengruppe, anwesend sind. ⁶Die Auswahlkommission wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - d) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 3,
 - e) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der sich Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - f) die Festsetzung der Leistungen bei Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2,
 - g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Sich Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die sich Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Sich Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Sich Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen sich Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene sich Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.

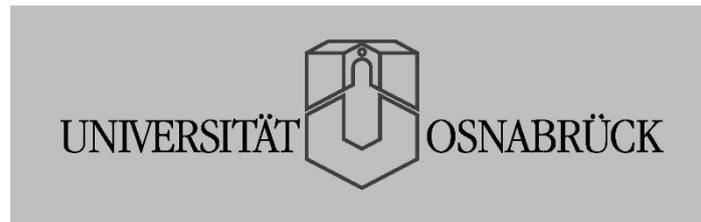
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
- oder
- b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die sich Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
- oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.
- ²Die sich Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „LITERATUR UND KULTUR IN EUROPA“

Neufassung

beschlossen in der

186. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.01.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-188

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 271

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	273
§ 2	Erläuterungen	273
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	273
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	274
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	275
§ 6	Auswahlverfahren.....	277
§ 7	Auswahlkommission.....	277
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	278
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	278
§ 10	In-Kraft-Treten	279

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang „Literatur und Kultur in Europa“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für sich Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Sich Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für sich Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Sich Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der sich Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der

Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Sich Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden sich Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden sich Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Sich Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Literatur und Kultur in Europa“ ist, dass die sich Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder einen gleichwertigen Studiengang in Anglistik, Germanistik, Latinistik, Romanistik oder in einer anderen europäischen Philologie oder einen anderen fachlich eng verwandten Studiengang erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben,
- sowie
- e) die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Buchstabe b) und 3 nachweisen.
- (2) ¹Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 63 ECTS-Leistungspunkten mit einem gemäß Absatz 1 a) entsprechenden fachwissenschaftlichen Anteil erbracht wurden und
 - b) Kenntnisse zweier europäischer Fremdsprachen, in der Regel Englisch oder eine romanische Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch), und zwar für die erste Fremdsprache auf dem Sprachniveau B2 und für die zweite Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER), erlangt wurden; die Kenntnis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn entsprechende Sprachkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren oder
 - ein entsprechend fremdsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde oder

- die entsprechende Fremdsprache zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war oder
- ein jeweiliger Sprachtest auf dem jeweiligen Niveau (GER) (mögliche Sprachtests für die Sprachen Englisch oder Französisch siehe unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde oder
- Kenntnisse der lateinischen Sprache durch das Latinum nachgewiesen werden oder
- ein dem jeweiligen Sprachniveau entsprechendes Zertifikat oder vergleichbare Studienleistungen vorgelegt werden.

²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) ¹Sich Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die sich Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von bis zu 15 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind sich Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Studierendenportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b) bzw. Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang Literatur und Kultur in Europa beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die sich Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierten Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
 - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet,
 - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
 - d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstaben b) und Absatz 3,
 - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- ⁴Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,

- e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der sich Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 4 Satz 2. ²Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁴Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der sich Bewerbenden. ⁵Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft eine Auswahlkommission gebildet.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrenden- oder der Mitarbeitendengruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrendengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrendengruppe, anwesend sind. ⁶Die Auswahlkommission wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - d) in Zweifelfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und 3,
 - e) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der sich Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
 - f) die Festsetzung der Leistungen bei Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2,
 - g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Sich Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die sich Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Sich Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Sich Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen sich Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene sich Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die sich Bewerbenden vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

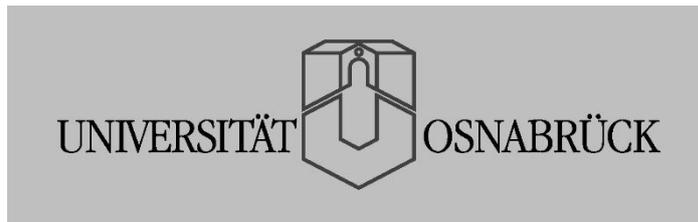
c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die sich Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „SPRACHE IN EUROPA“

Neufassung

beschlossen in der

186. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 11.01.2023

befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 27.02.2023, Az.: 27.5-74509-152

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 280

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	282
§ 2	Erläuterungen	282
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	282
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	283
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	284
§ 6	Auswahlverfahren.....	286
§ 7	Auswahlkommission.....	286
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	287
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester	287
§ 10	In-Kraft-Treten	288

Der Senat der Universität Osnabrück hat auf seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang „Sprache in Europa“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für sich Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Sich Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für sich Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Sich Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der sich Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der

Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Sich Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden sich Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden sich Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Sich Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Sprache in Europa“ ist, dass die sich Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen fachlich geeigneten Bachelorstudiengang oder diesem gleichwertigen Studiengang in Allgemeiner Sprachwissenschaft, Anglistik, Germanistik, Kognitionswissenschaft, Latinistik, Romanistik oder in einer anderen Philologie oder einen anderen fachlich eng verwandten Studiengang erfolgreich absolviert haben, oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben,
- sowie
- e) die Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 b) und Absatz 3 nachweisen.
- (2) Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn
- a) darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 63 ECTS-Leistungspunkten mit einem gemäß Absatz 1 a) entsprechenden fachwissenschaftlichen Anteil erbracht wurden und
 - b) Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erlangt wurden, wobei die erste Fremdsprache, in der Regel Englisch, auf dem Sprachniveau B2 und die zweite Fremdsprache auf dem Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen ist; die Kenntnis einer Fremdsprache gilt als erbracht, wenn entsprechende Sprachkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren oder
 - ein entsprechend fremdsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde oder
 - die entsprechende Fremdsprache zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war oder

- ein jeweiliger Sprachtest auf dem jeweiligen Niveau (GER) (mögliche Sprachtests für die Sprachen Englisch oder Französisch siehe unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde oder
- Kenntnisse der lateinischen Sprache durch das Latinum erlangt wurden oder
- ein dem jeweiligen Sprachniveau entsprechendes Zertifikat oder vergleichbare Studienleistungen vorgelegt werden.

²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) ¹Sich Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die sich Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Leistungen im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Die Leistungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des dort genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf zu exmatrikulieren (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind sich Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) Sich Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe b) oder Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Sprache in Europa“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) ¹Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die sich Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach den Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich die Originaldokumente oder verifizierten Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind:
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
 - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
 - c) Zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog).
 - d) einen Nachweis nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3.
 - f) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- ⁴Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,

- e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, kann zusätzlich ein die Bewerbung untermauerndes Motivationsschreiben im Umfang von 3.000 bis 5.000 Zeichen hochgeladen werden. Entsprechendes gilt für Nachweise über Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit, über Forschungstätigkeiten (Praktika) oder Studienaufenthalte im Ausland oder andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen). ³Diese Unterlagen können beim Auswahlverfahren nach § 6 berücksichtigt werden.
- (6) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (7) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr sich Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der sich Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und der Kriterien nach § 5 Absatz 5. ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 5 Absatz 5 kann die Auswahlkommission die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,2 Notenpunkte, maximal jedoch um 0,6 Notenpunkte verbessern. ³Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe b) wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁵Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der sich Bewerbenden. ⁶Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird im Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft eine Auswahlkommission gebildet.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrenden- oder der Mitarbeitendengruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrendengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied der Hochschullehrendengruppe, anwesend sind. ⁶Die Auswahlkommission wählt ein stimmberechtigtes Mitglied zu der oder dem Vorsitzenden.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,

- d) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3,
- e) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der sich Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste,
- f) die Festsetzung der Leistungen bei Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2,
- g) die Entscheidung über die Zulassung in ein höheres Fachsemester (§ 9).

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Sich Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die sich Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Sich Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Sich Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen sich Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene sich Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5, und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die sich Bewerbenden vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,

cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,

ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
oder

c) die sonstige Gründe geltend machen.

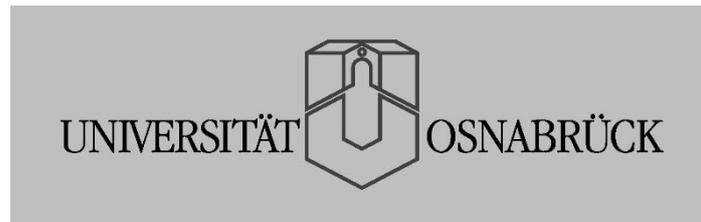
²Die sich Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.

(3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN
BACHELORSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT
SOWIE FÜR DIE TEILSTUDIENGÄNGE
KERNFACH VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE UND
NEBENFACH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT
IM RAHMEN DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS

Neufassung
beschlossen in der
280. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 01.02.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023
beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023, Az.: 27.5-74509-184,021,175,277
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 289

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	291
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	291
§ 3	In-Kraft-Treten	292

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

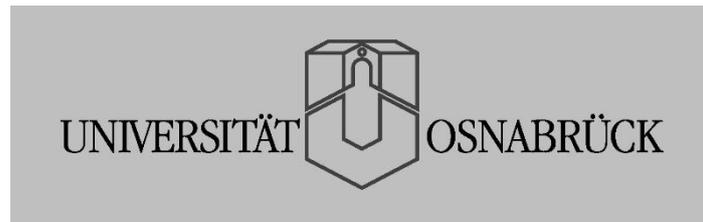
- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, den Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und den Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges.
- (2) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2. ²Im Übrigen finden die für das Auswahlverfahren, die Zulassung und Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Universität Osnabrück Anwendung.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, den Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und den Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges setzt neben den Voraussetzungen der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen an der Universität Osnabrück (insbesondere Anlage 1: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4) und des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus, dass
 1. eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden und/oder der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 2. eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bereits erfolgreich bestanden wurde; und
 3. die Bewerbenden über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (2) Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 3 gilt als erbracht, wenn
 - Englisch im Rahmen des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Niveau B2 (GER) erreicht wurde, oder
 - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
 - ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) erfolgreich absolviert wurde (Zu möglichen Sprachtests siehe: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise).
- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. ²Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen.
- (4) In Zweifelsfällen entscheiden über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen die vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften beauftragten Personen.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet erstmals für das Vergabe- bzw. Immatrikulationsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE“

Neufassung

beschlossen in der

280. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 01.02.2023

befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)

am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023, Az.: 27.5-74509-184,021,175,277

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 293

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	295
§ 2	Erläuterungen	295
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	295
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	296
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	297
§ 6	Auswahlverfahren.....	299
§ 7	Auswahlkommission.....	299
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	300
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	300
§ 10	In-Kraft-Treten	301

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung, an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen, fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen, fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben, und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
 - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe d) und des Absatzes 3 nachweisen.
- (2) ¹Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens
- a) 15 ECTS-Leistungspunkten in Mathematik, Statistik oder Ökonometrie und
 - b) 12 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich der Mikroökonomik (einschließlich Entscheidungstheorie) und ihrer Anwendungen sowie
 - c) 30 ECTS-Leistungspunkten aus den betriebswirtschaftlichen Fachgebieten Unternehmensrechnung, Investition und Finanzierung, Absatzwirtschaft, Organisation und Personalwirtschaft erbracht worden sind; zudem
 - d) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
 - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder

- Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
- ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde.

²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. ²Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§7). ²Fehlen den Bewerbenden in der Summe maximal 10 ECTS-Leistungspunkte aus den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) bis c), kann die positive Feststellung mit Auflagen verbunden werden. ³Art und Umfang dieser Auflagen werden von der Auswahlkommission individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. ⁴Gegenstand einer Auflage können ausschließlich Module oder Lehrveranstaltungen aus einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück sein. ⁵Gegebenenfalls erteilte Auflagen müssen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen sein. ⁶Für Auflagen gelten in Verbindung mit Zulassung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß sowie Bewertung und Wiederholung die in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang getroffenen Regelungen. ⁷Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁸Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁹Die Leistungen aus den Auflagen werden auf Antrag gesondert bescheinigt.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) ¹Auch im Fall nach Absatz 5 sind die Anforderungen aus Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) bis d) und Absatz 3 zu erfüllen, ggf. unter Berücksichtigung von Absatz 4. ²Für die Feststellung der fachlichen Eignung bzw. für die Festsetzung der Auflagen werden ausschließlich Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbracht und mit Nachweisen im Bewerbungsportal fristgerecht hochgeladen wurden.
- (7) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d) bzw. Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absätzen 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e. V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
1. Nachnamen, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Staatsangehörigkeit(en) sowie Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester,
sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, und ob der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
 - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet;
 - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog); kann keine permanente Internetadresse angegeben werden, ist ein entsprechendes Dokument (Modulkatalog oder Sammlung aller im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) bis c) relevanten Modulbeschreibungen) hochzuladen;
 - d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d) bzw. nach § 4 Absatz 3;
 - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- ⁴Im Bewerbungsportal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist, und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,

- d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese - übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in -, in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2. ²Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und fehlen gleichzeitig die Einzelnoten, aus denen eine Durchschnittsnote gebildet werden könnte, so wird im Auswahlverfahren nach § 4 die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁴Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. ⁵Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe beratend an. ²Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt. ³Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absätze 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, und zwar sowohl für die Bewerbungen ins erste als auch in ein höheres Fachsemester,
 - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Sätze 2 bis 9,
 - e) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe d) bzw. § 4 Absatz 3,
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste.

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Sätze 2 bis 9 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach § 6 Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 4 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpftoder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können

oder

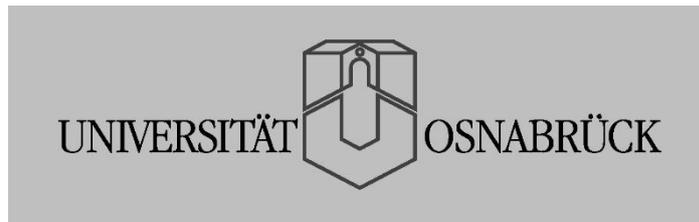
c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„ECONOMICS“

Neufassung
beschlossen in der
280. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 01.02.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023
beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023, Az.: 27.5-74509-184,021,175,277
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 302

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	304
§ 2	Erläuterungen	304
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	304
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	305
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	306
§ 6	Auswahlverfahren.....	308
§ 7	Auswahlkommission.....	308
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	308
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester	309
§ 10	In-Kraft-Treten	310

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Economics an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Economics ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen, fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen, fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt; zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben, und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
 - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 2 Buchstabe c) nachweisen.
- (2) ¹Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens
- a) 15 ECTS-Leistungspunkten in Mathematik, Statistik oder Ökonometrie, davon mindestens acht ECTS-Leistungspunkten in Statistik oder Ökonometrie, und
 - b) 25 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich Economics erbracht worden sind; sowie
 - c) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) erlangt wurden; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn
 - entsprechende Englischkenntnisse bereits als Zugangsvoraussetzung für das vorangegangene Bachelorstudium erforderlich waren, oder
 - ein englischsprachiges grundständiges oder weiterführendes Studium erfolgreich absolviert wurde, oder
 - Englisch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung die Sprache des Bildungssystems war, oder
 - ein Sprachtest auf dem Niveau B2 (GER) (mögliche Sprachtests siehe unter: www.uni-osnabrueck.de/sprachnachweise) erfolgreich absolviert wurde.

²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (3) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 7). ²Fehlen den Bewerbenden in der Summe maximal 10 ECTS-Leistungspunkte aus den Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) und b), kann die positive Feststellung mit Auflagen verbunden werden. ³Art und Umfang dieser Auflagen werden von der Auswahlkommission individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. ⁴Gegenstand einer Auflage können ausschließlich Module oder Lehrveranstaltungen aus einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück sein. ⁵Gegebenenfalls erteilte Auflagen müssen spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen sein. ⁶Für Auflagen gelten in Verbindung mit Zulassung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß sowie Bewertung und Wiederholung die in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang getroffenen Regelungen. ⁷Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁸Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁹Die Leistungen aus den Auflagen werden auf Antrag gesondert bescheinigt.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (5) ¹Auch im Fall nach Absatz 4 sind die Anforderungen aus Absatz 2, Buchstaben a) bis c) zu erfüllen, ggf. unter Berücksichtigung von Absatz 3. ²Für die Feststellung der fachlichen Eignung bzw. für die Festsetzung der Auflagen werden ausschließlich Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbracht und mit Nachweisen im Bewerbungsportal fristgerecht hochgeladen wurden.
- (6) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe c) nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Economics“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V.. ³Unterlagen nach Absätzen 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e. V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachnamen, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester,
sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,

3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, und ob der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
 - b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet;
 - c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums, wenn möglich unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog); kann keine permanente Internetadresse angegeben werden, kann stattdessen ein entsprechendes Dokument (Modulkatalog oder Sammlung aller im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 1 Buchstaben a) bis c) relevanten Modulbeschreibungen) hochgeladen werden;
 - d) Nachweise nach § 4 Absatz 2 Buchstabe c);
 - e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.
- ⁴Im Bewerbungsportal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese - übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in - in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 4 Satz 2. ²Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b) und fehlen gleichzeitig die Einzelnoten, aus denen eine Durchschnittsnote gebildet werden könnte, so wird im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁴Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. ⁵Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe, sowie ein beratendes Mitglied der Studierendengruppe an. ²Die Mitglieder werden vom den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt. ³Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind
 - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, und zwar sowohl für die Bewerbungen ins erste als auch in ein höheres Fachsemester,
 - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 3 Sätze 2 bis 9,
 - e) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe c),
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste.

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 3 Sätze 2 bis 9 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

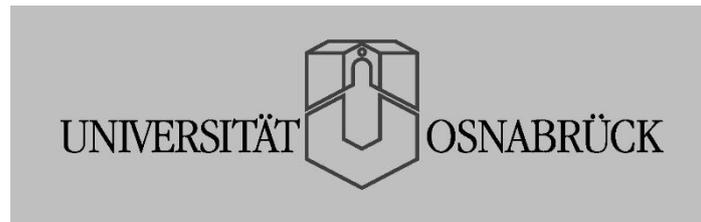
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach § 6 Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 4 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
 - oder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können
 - oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- ²Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Ranggleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTSINFORMATIK“

Neufassung

beschlossen in der

280. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 01.02.2023

befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)

am 08.02.2023

beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023

genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023, Az.: 27.5-74509-184,021,175,277

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 311

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	313
§ 2	Erläuterungen	313
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	313
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	314
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	315
§ 6	Auswahlverfahren.....	317
§ 7	Auswahlkommission.....	317
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	317
§ 9	Zulassung für höhere Fachsemester.....	318
§ 10	In-Kraft-Treten	319

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereichter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die

Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens sechssemestrigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben, oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem mindestens dreijährigen, fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben, und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
 - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 3 nachweisen.
- (2) ¹Der Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn darin Module/Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils mindestens
- a) 10 ECTS-Leistungspunkten in quantitativen oder qualitativen Forschungsmethoden wie Mathematik, Statistik, Ökonometrie oder Unternehmensforschung und
 - b) 30 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik sowie
 - c) 30 ECTS-Leistungspunkten aus dem Bereich der Informatik
- erbracht worden sind.
- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen. ²Soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ³In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.

- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§7). ²Fehlen den Bewerbenden in der Summe maximal 10 ECTS-Leistungspunkte aus den Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c), kann die positive Feststellung mit Auflagen verbunden werden. ³Art und Umfang dieser Auflagen werden von der Auswahlkommission individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschlusses absolvierten Studieninhalte festgelegt. ⁴Gegenstand einer Auflage können ausschließlich Module oder Lehrveranstaltungen aus einem Bachelorstudiengang des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück sein. ⁵Gegebenenfalls erteilte Auflagen müssen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen sein. ⁶Für Auflagen gelten in Verbindung mit Zulassung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß sowie Bewertung und Wiederholung die in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Bachelorstudiengang getroffenen Regelungen. ⁷Die Anrechnung der aus den Auflagen absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁸Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁹Die Leistungen aus den Auflagen werden auf Antrag gesondert bescheinigt.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerbende, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, vorläufig zugangsberechtigt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht worden sind und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das endgültige Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht. ³Alle Leistungen für den erfolgreichen Bachelor- oder den fachlich gleichwertigen Abschluss müssen bis zum Ende des ersten Mastersemesters und somit bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 31. März und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 30. September vollständig erbracht sein. ⁴Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder fachlich gleichwertigen Abschluss ist bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis spätestens 15. April und bei Aufnahme zum Sommersemester bis zum 15. Oktober im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ⁵Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist hochgeladen und hat die vorläufig zugelassene Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf exmatrikuliert (§ 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG).
- (6) ¹Auch im Fall nach Absatz 5 sind die Anforderungen aus Absatz 2, Buchstaben a) bis c) und Absatz 3 zu erfüllen, ggf. unter Berücksichtigung von Absatz 4. ²Für die Feststellung der fachlichen Eignung bzw. für die Festsetzung der Auflagen werden ausschließlich Prüfungsleistungen berücksichtigt, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbracht und mit Nachweisen im Bewerbungsportal fristgerecht hochgeladen wurden.
- (7) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester spätestens bis zum 30. September und bei Aufnahme zum Sommersemester bis spätestens zum 31. März im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juli und bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen. ²Ausländische Bewerbende mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich jeweils bis zum 15. Juni bzw. 15. Dezember eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. ³Unterlagen nach Absätzen 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e. V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
1. Nachnamen, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester;
sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,

3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist, und ob der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde.

- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis e) im PDF-Format im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.

³Hochzuladen sind

- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
- b) sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine Bescheinigung über die im Bachelorstudiengang bzw. im fachlich gleichwertigen Studiengang erbrachten Leistungen (Transcript of Records) und die Durchschnittsnote; sofern keine Durchschnittsnote ausgewiesen ist, eine separate Bescheinigung; weisen ausländische Bildungsnachweise nur Einzelnoten aus, wird die Durchschnittsnote entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz zur „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ in der jeweils gültigen Fassung berechnet;
- c) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog); kann keine permanente Internetadresse angegeben werden, ist ein entsprechendes Dokument (Modulkatalog oder Sammlung aller im Sinne von § 4 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) relevanten Modulbeschreibungen) hochzuladen;
- d) Nachweise nach § 4 Absatz 3;
- e) beim Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester Studienbücher bzw. Leistungsübersichten (Transcript of Records), Immatrikulationsbescheinigungen, ggf. Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, Modul-, Modulteil- und Abschlussprüfungen.

⁴Im Bewerbungsportal abzugeben ist

- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,
 - d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese - übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in - in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück bzw. im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums bzw. der Durchschnittsnote nach § 4 Absatz 5 Satz 2. ²Bei der Durchschnittsnote werden die ersten beiden Dezimalstellen berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Fehlt die Angabe einer Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis bzw. in der Bescheinigung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 und fehlen gleichzeitig die Einzelnoten, aus denen eine Durchschnittsnote gebildet werden könnte, so wird im Auswahlverfahren nach § 4 die Durchschnittsnote 4,0 zugrunde gelegt. ⁴Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. ⁵Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder, eines aus der Hochschullehrergruppe, eines aus der Mitarbeitergruppe, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme an. ²Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn beide stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ⁵Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. ⁶Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds der Hochschullehrergruppe.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind
 - a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absätze 1 und 2 fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, und zwar sowohl für die Bewerbungen ins erste als auch in ein höheres Fachsemester,
 - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Sätze 2 bis 9,
 - e) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 3,
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste.

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Sätze 2 bis 9 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 6 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

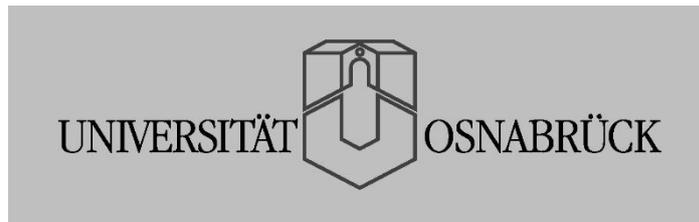
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach § 6 Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 4 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 4 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
- a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
 - oder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 4 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Freie Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerbenden vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder vergleichbaren Studiengang
 - aa) im zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - cc) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - dd) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe cc) fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - ee) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden könnenoder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- ²Die Bewerbenden müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.
- (2) ¹Innerhalb jeder Fallgruppe des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung, letztlich das Los. ²Bei Rangleichheit ist die Durchschnittsnote maßgeblich.
- (3) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„DEUTSCHES RECHT“

Neufassung
beschlossen in der
283. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 18.01.2023
befürwortet in der 173. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 08.02.2023
beschlossen in der 209. Sitzung des Senats am 22.02.2023
genehmigt per E-Mail des Nds. MWK vom 23.02.2023; Az.: 27.5-74509-135
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 320

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	322
§ 2	Erläuterungen	322
§ 3	Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten	322
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	323
§ 5	Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung.....	324
§ 6	Auswahlverfahren.....	325
§ 7	Auswahlkommission.....	325
§ 8	Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	326
§ 9	In-Kraft-Treten	326

Der Senat der Universität Osnabrück hat in seiner 209. Sitzung am 22.02.2023 gemäß § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26.02.2007 (GVBl. S. 69 vom 1. März 2007), Änderungsfassung vom 23.03.2022 (GVBl.11/2022 S. 218), und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. Nr. 3/1998) i. d. F. vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) nachfolgende Ordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum zweisemestrigen Masterstudiengang „Deutsches Recht“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 4 dieser Ordnung.
- (3) ¹Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 6). ²Erfüllen nicht mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

§ 2 Erläuterungen

- (1) Das **Bewerbungsportal** der Universität Osnabrück (hisinone.uos.de für Bewerbende) ist das Onlineportal, über das das Bewerbungs- und das Immatrikulationsverfahren an der Universität Osnabrück abgewickelt werden.
- (2) Kernaufgabe des **uni-assist e.V.** ist die Begutachtung internationaler Schul- und Hochschulzeugnisse in Hinblick auf deren formale Äquivalenz zum deutschen Bildungssystem.
- (3) **Zugang** bedeutet die generelle Berechtigung an der Universität Osnabrück studieren zu dürfen.
- (4) **Zulassung** bedeutet, dass ein Studienplatz im Rahmen eines Vergabeverfahrens erlangt wird.

§ 3 Digitalisierung, Datenschutz, E-Akte, Kommunikation, Mitwirkungspflichten

- (1) ¹Zulassungsprozesse und sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital. ²Sofern die Studienplatzvergabe über DoSV koordiniert wird und über Hochschulstart erfolgt, gehen die Regelungen der NHZVO vor. ³Bewerbenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. ⁴Fristenregelungen bleiben unberührt.
- (2) ¹Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. ²Näheres regelt die gemäß § 17 NHG vom Senat beschlossene Datenverarbeitungsverordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ³Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. ⁴Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation.
- (3) ¹Als Kontakt-E-Mail-Adresse wird für Bewerbende die von diesen im Bewerbungsportal angegebene E-Mail-Adresse genutzt. ²Bewerbende sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf der jeweiligen Adresse regelmäßig zu überprüfen. ³Eine von ihnen eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) ¹Mit Einwilligung der Bewerbenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. ²Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. ³Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als

bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die Universität Osnabrück für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. ⁵Bewerbende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. ⁶Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. ⁷Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

- (5) ¹Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zur Verfügung gestellt. ²In der Regel werden Bewerbende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. ³Bewerbende haben regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungsportal zu überprüfen und so bei den von der Universität Osnabrück eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. ⁴Die Nutzung des Bewerbungsportals ist ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung an der Universität Osnabrück zulässig. ⁵Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Deutsches Recht“ ist, dass die Bewerbenden
- a) an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen mindestens vierjährigen rechtswissenschaftlichen Studiengang oder einen anderen fachlich geeigneten Studiengang erfolgreich absolviert haben oder
 - b) an einer ausländischen Hochschule, die keinem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen gleichwertigen Abschluss in einem vierjährigen fachlich geeigneten oder fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz, zudem
 - c) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch nicht verloren haben und
 - d) an einer deutschen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden haben, sowie
 - e) Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Absatz 3 nachweisen.
- (2) Ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) ist fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt, wenn ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von 180 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen wurde, sofern ergänzend sonstige auf den Studiengang vorbereitende und als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden können; insbesondere kann durch die Auswahlkommission (§ 7) festgelegt werden, dass bis zu 60 Leistungspunkte aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden, wenn eine einschlägige Berufserfahrung von nicht unter einem Jahr vorliegt.
- (3) ¹Bewerbende, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorweisen noch ihren Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 verfügen; soweit Deutsch zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht Sprache des Bildungssystems war, müssen die Bewerbenden Deutschkenntnisse durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder durch vergleichbare Zertifikate nachweisen. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission (§ 7) über das Vorliegen der Sprachkenntnisse.
- (4) ¹Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. ²Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, Studienleistungen im Umfang von maximal 15 Leistungspunkten innerhalb von einem Semester nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuholen. ³Über die zu erbringenden Leistungen nach Satz 2 entscheidet die

Auswahlkommission. ⁴Die Anrechnung der aus den Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 absolvierten Module ist für das Masterstudium ausgeschlossen. ⁵Auflagen werden auf dem Masterzeugnis nicht ausgewiesen, erscheinen nicht auf dem Leistungsnachweis und werden nicht in die Notenberechnung einbezogen. ⁶Auflagenprüfungen werden auf Antrag gesondert bescheinigt. ⁷Werden die noch zu erbringenden Leistungen nicht innerhalb des in Satz 2 genannten Zeitraums nachgewiesen und hat die Person dies zu vertreten, ist sie mit Fristablauf zu exmatrikulieren (§ 9 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück).

- (5) Bewerbende, die die erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach Absatz 3 nicht erfüllen, können mit der Auflage zugelassen werden, den Nachweis über die Erlangung der erforderlichen Sprachkenntnisse bei Aufnahme des Studiums spätestens bis zum 30. September im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück hochzuladen.

§ 5 Studienbeginn, Frist und Form von Anträgen auf Zulassung

- (1) Der Masterstudiengang „Deutsches Recht“ beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) ¹Ein Zulassungsantrag ist unbeschadet des § 3 Absatz 1 Satz 2 bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums zum Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres online über das Bewerbungsportal der Servicestelle uni-assist e.V. zu stellen. ³Unterlagen nach Absatz 3 und 4 sind im Bewerbungsportal des uni-assist e. V. hochzuladen. ⁴Eine Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des jeweiligen Bewerbungstermins.
- (3) Der Antrag muss enthalten
1. Nachname, alle Vornamen laut Identitätsnachweis, die aktuelle Korrespondenzanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit(en), Angaben zum gewünschten Studiengang und zum gewünschten Fachsemester; sowie Angaben
 2. zu erworbenen ersten berufsqualifizierenden Abschlüssen,
 3. darüber, in welchen Studiengängen, Teilstudiengängen oder Studienangeboten und mit welchen Studienzeiten die Bewerbenden bereits an der Universität Osnabrück und/oder an anderen Hochschulen immatrikuliert sind oder waren,
 4. darüber, ob in dem gewählten Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang eine nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung verpflichtend zu absolvierende Prüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Anlässlich des Zulassungsantrags sind erforderliche Unterlagen nach Satz 3 Buchstaben a) bis c) im PDF-Format im Bewerbungsportal der uni-assist e.V. hochzuladen. ²Die Universität Osnabrück behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich Originaldokumente oder verifizierte Dokumente vorlegen zu lassen.
- ³Hochzuladen sind
- a) das Zeugnis über das nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) abgeschlossene Studium oder,
 - b) zum Nachweis der fachlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 4 Absatz 1 Buchstaben a) und b) – sofern das Studium nicht an der Universität Osnabrück absolviert wurde – eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) des Bachelorstudiums bzw. des fachlich gleichwertigen Studiums; wenn möglich, unter Angabe der permanenten Internetadresse von Modulbeschreibungen für alle in den Zeugnissen bzw. Bescheinigungen enthaltene Leistungen (Modulkatalog),
 - c) Nachweis nach § 4 Absatz 3.
- ⁴Im Portal abzugeben ist
- a) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht endgültig nicht bestanden ist und, dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde,
 - b) eine Erklärung darüber, dass eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einer vergleichbaren fachlichen Ausrichtung nicht bereits erfolgreich bestanden ist,
 - c) eine Erklärung über die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Datenschutzhinweise,

- d) eine Erklärung zu § 3 Absatz 4 Satz 1,
 - e) eine Erklärung zur Teilnahme an etwaigen Nachrückverfahren und
 - f) eine Versicherung über die Richtig- und Vollständigkeit der im Bewerbungsportal hinterlegten Angaben inklusive der Kenntnisnahme, dass wahrheitswidrige Angaben den Widerruf der Immatrikulation zur Folge haben können.
- (5) Liegen Zeugnisse und Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache vor, sind diese übersetzt durch eine*n vereidigte*n Übersetzer*in in deutscher oder englischer Sprache hochzuladen.
- (6) ¹Werden Zulassungsanträge nicht vollständig, form- und fristgerecht im Bewerbungsportal des uni-assist e.V. gestellt und erforderliche Unterlagen nicht vollständig, form- und fristgerecht hochgeladen oder gehen diese im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 nicht fristgerecht ein, sind diese Bewerbungsanträge vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 6 Auswahlverfahren

¹Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und erfüllen mehr Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die gemäß § 7 gebildete Auswahlkommission über die Zulassung der Bewerbenden unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums. ²Aus der Abschlussnote ergibt sich die Rangliste der Bewerbenden. ³Bei Notengleichheit bestimmt das Los den Rang.

§ 7 Auswahlkommission

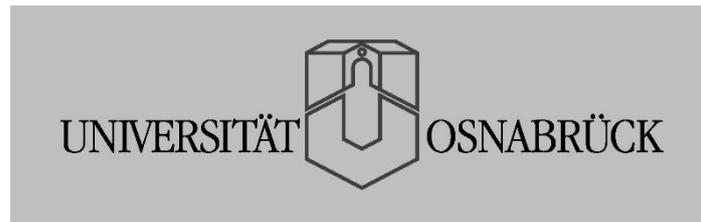
- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Rechtswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder darunter drei Mitglieder der Hochschullehrer- und eines der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studierendengruppe des Fachbereichs Rechtswissenschaften an. ²Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften bestellt. ³Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²In der Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Aufgaben der Auswahlkommission sind
- a) die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium gemäß § 4 Absatz 1 Buchstabe a) oder b) fachlich geeignet oder fachlich eng verwandt ist,
 - d) die Festsetzung der Leistungen für Auflagen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 dieser Ordnung,
 - e) in Zweifelsfällen die Feststellung über das Vorliegen von Sprachkenntnissen gemäß § 4 Absatz 3 sowie
 - f) die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerbenden nach Maßgabe der erstellten Rangliste.

§ 8 Zulassungsbescheid, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerbende, die aufgrund der Auswahlentscheidung zugelassen werden können, erhalten über das Bewerbungsportal der Universität Osnabrück einen Zulassungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4. ²Sofern Auflagen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 erteilt werden, sind diese Gegenstand des Zulassungsbescheides. ³Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgelegten Frist, müssen die Bewerbenden unter Nutzung des Bewerbungsportals der Universität Osnabrück erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. ⁴Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolge und die Rechtsfolgen aus § 5 Absatz 7 ist, soweit einschlägig, im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁶Dies gilt im Falle des § 3 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) ¹Bewerbende, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 unter Angabe des entsprechenden Ablehnungsgrundes. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) ¹Bewerbende, die im Rahmen des Auswahlverfahrens nach § 6 nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid nach Maßgabe des § 3 Absatz 4, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerbenden aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Etwaige Nachrückverfahren werden, soweit im Auswahlverfahren nach Absatz 1 nicht alle Studienplätze vergeben werden konnten, anhand der Rangliste nach § 6 Satz 5 für jene Bewerbenden, die gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 Buchstabe e) die Teilnahme am Nachrückverfahren erklärt haben, durchgeführt.
- (5) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn
 - a) alle verfügbaren Studienplätze ausgeschöpft
 - oder
 - b) alle Nachrücklisten erschöpft sind.
- (6) ¹Sind oder werden nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese auf Antrag durch Los vergeben. ²Die Bewerbungsfrist wird auf geeignete Weise bekannt gemacht. ³Der Antrag auf Beteiligung am Losverfahren ist online im Bewerbungsportal der Universität Osnabrück zu stellen; nach erfolgter Zulassung zum Losverfahren sind die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Absatz 4 Satz 3 hochzuladen und Erklärungen nach § 5 Absatz 4 Satz 5 abzugeben. ⁴§§ 3, 4, 5 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024 Anwendung. ³Die bis dahin geltende Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.



STUDIENGANGSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
„BERUFLICHE BILDUNG“

gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 77. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 10.06.2009
beschlossen in der 121. Sitzung des Senats am 15.07.2009
genehmigt in der 144. Sitzung des Präsidiums am 12.08.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2010 vom 15.09.2010, S. 875

Änderung des § 3 und der Anlage 1
gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 95. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 14.09.2011
beschlossen in der 139. Sitzung des Senats am 09.05.2012
genehmigt in der 179. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 371

Änderung der Anlage 1
gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 134. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 18.01.2017
beschlossen in der 172. Sitzung des Senats am 15.02.2017
genehmigt in der 255. Sitzung des Präsidiums am 25.04.2017
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2017 vom 02.08.2017, S. 623

Änderung
befürwortet in der 155. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätsmittel (ZSK)
am 27.05.2020
beschlossen in der 192. Sitzung des Senats am 24.06.2020
genehmigt in der 310. Sitzung des Präsidiums am 09.07.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2020 vom 14.07.2020, S. 518

Änderung des § 3

befürwortet in der 162. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 21.07.2021
beschlossen in der 199. Sitzung des Senats am 08.09.2021
genehmigt in der 338. Sitzung des Präsidiums am 16.09.2021
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2021 vom 30.09.2021, S. 1176

Änderung

befürwortet in der 165. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 20.12.2021
beschlossen in der 202. Sitzung des Senats 26.01.2022
genehmigt in der 347. Sitzung des Präsidiums am 15.02.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2022 vom 24.05.2022, S. 588

Änderung

befürwortet in der 171. Sitzung der Ständigen Zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 16.11.2022
beschlossen in der 208. Sitzung des Senats 25.01.2023
genehmigt in der 371. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 327

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	330
§ 2	Zweck der Prüfung	330
§ 3	Hochschulgrad	330
§ 4	Gliederung des Studiums	330
§ 5	Zuständigkeit für Prüfungen	331
§ 6	Kompensatorische Prüfung	331
§ 7	Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	331
§ 8	Fachprüfung und Fachnoten	331
§ 9	Zulassung zur Bachelorarbeit	331
§ 10	Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit	332
§ 11	Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung	333
§ 12	In-Kraft-Treten	333
Anlage 1: Fächerübersicht		334
Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit		335

§ 1 Geltungsbereich

¹Für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung der Universität Osnabrück gelten (unbeschadet des Satzes 3) die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung. ²Diese studiengangsspezifische Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung. ³Für die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung an der Hochschule Osnabrück zu studierenden beruflichen Fachrichtungen können die jeweiligen fachspezifischen Teile abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang sichert mit der Bachelorprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss. ²Diese Berufsbefähigung, insbesondere für Tätigkeiten im Umfeld der beruflichen Fachrichtungen, beispielsweise in Bildungseinrichtungen oder Forschungs-, Entwicklungs-, Schulungs- und Marketingtätigkeiten, erfolgt auf der Grundlage des Erwerbs wissenschaftlich fundierter Kompetenzen in einer beruflichen Fachrichtung, einem allgemein bildenden Unterrichtsfach und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die erforderlichen Kompetenzen erworben hat und die Standards erfüllt, um die Anforderungen für einen Masterstudiengang zu erfüllen, der zum Lehramt an berufsbildenden Schulen führt.

§ 3 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen. ²Der „Bachelor of Science“ wird verliehen, wenn als berufliche Fachrichtung Gesundheitswissenschaften, Kosmetologie, Pflegewissenschaft, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik, Ökotropologie oder Informationstechnik gewählt wurde. ³Wurde die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik gewählt, wird der Grad „Bachelor of Arts“ verliehen. ⁴Darüber stellt der Fachbereich des Faches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wurde, eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich
 - in eine berufliche Fachrichtung nach *Anlage 1* mit einem Anteil von 95 Leistungspunkten,
 - in ein allgemein bildendes Unterrichtsfach nach *Anlage 1* mit einem Anteil von 42 Leistungspunkten,
 - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik mit einem Anteil von 21 Leistungspunkten,
 - in Praxis-Studien mit einem Anteil von insgesamt 10 Leistungspunkten und
 - eine Bachelorarbeit mit einem Anteil von 12 Leistungspunkten.
- (2) Näheres zum Studienprogramm der beruflichen Fachrichtungen und der Unterrichtsfächer regeln die fachspezifischen Teile.
- (3) Näheres zum Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik regelt der fachspezifische Teil *Berufs- und Wirtschaftspädagogik*.
- (4) ¹Näheres zu den Praxisstudien, sofern es sich um schulpraktischen Studien handelt, regelt die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*. ²Für die nicht schulbezogenen Praxisstudien treffen die fachspezifischen Teile der beruflichen Fachrichtungen besondere Regelungen.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit wird in der beruflichen Fachrichtung oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik in Kooperation mit einer beruflichen Fachrichtung geschrieben. ²Abweichend von Satz 1 kann der fachspezifische Teil eines allgemein bildenden Unterrichtsfachs regeln, dass die Bachelorarbeit in diesem Unterrichtsfach angefertigt werden kann.

§ 5 Zuständigkeit für Prüfungen

¹Die fachspezifischen und überfachlichen Teile regeln jeweils, welcher Prüfungsausschuss zuständig ist. ²Für die lehramtsbezogenen Praktika regelt dies die *Ordnung für Praktika in der Lehrerbildung*.

§ 6 Kompensatorische Prüfung

¹In Ausnahmefällen können bei Studienortwechsel oder Auslandsaufenthalten studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten und für die keine anrechenbaren Leistungen vorliegen, auf Antrag der oder des Studierenden durch kompensatorische Prüfungen ersetzt werden. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen, über die Prüfungsart und legt – in Abstimmung mit den bestellten Prüfenden – die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsleistungen beziehen sich auf die Qualifikationsziele derjenigen Module, die nach den fachspezifischen und überfachlichen Teilen notwendig sind, deren Nachweise aber im Sinne des Satzes 1 nicht erbracht werden konnten.

§ 7 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Wenn die Modulbeschreibung Studiennachweise als Voraussetzung für die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung vorsieht, kann der oder die Prüfende in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Studiennachweis auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Wenn die Tabelle zum Studienprogramm in den fachspezifischen und überfachlichen Teilen das Bestehen eines Moduls für die Anmeldung zu einer anderen Prüfungsleistung vorsieht, kann die oder der Prüfende auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen entscheiden, dass der Nachweis über das Bestehen des Moduls auch innerhalb einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.

§ 8 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dem fachspezifischen Teil erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind oder als bestanden gelten.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung für dieses Fach
 - mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und
 - keine Wiederholungsmöglichkeiten mehr gegeben sind und
 - das Modul nicht durch ein anderes Modul ersetzt werden kann.
- (3) ¹Für die berufliche Fachrichtung, das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird jeweils eine Note gebildet. ²Die fachspezifischen Teile können Abweichungen von der Regelung der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* zur Berechnung der Fachnote vorsehen.

§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit kann unter Beachtung des Absatzes 2 jederzeit beim bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt gestellt werden. ³Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit zurückgenommen werden.
- (2) ¹Der Meldung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,

- eine Erklärung darüber, ob in einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Arbeit an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende.
- (3) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Zugelassen wird, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung und deren fachspezifischen und überfachlichen Teile absolviert hat und
 - die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsvorleistungen, soweit in den fachspezifischen Teilen aufgeführt, erfüllt.
- ³Abweichend hiervon wird die Zulassung versagt, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Bachelorarbeit und/oder eine vergleichbare Prüfungsleistung in einem diesem Studiengang entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden sind oder
 - in der gewählten beruflichen Fachrichtung und/oder dem gewählten Unterrichtsfach bereits die Fachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder
 - das Praktikumsmodul gemäß *Ordnung für die lehramtsbezogenen Praktika* nicht erfolgreich absolviert wurde.
- ⁴Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine beziehungsweise der Versagung der Zulassung erfolgt nach Maßgabe des § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 10 Bearbeitungszeit und Ausgestaltung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden; eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist. ³Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss (unbeschadet des Satzes 3) auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern; Gründe können unter anderem sein:
- nicht durch den Studierenden verschuldete Verzögerungen (z.B. Fernleihe, Gerätebeschaffungen),
 - die Erbringung von Pflicht-Studienleistungen.
- ⁵Bei Verlängerungen der Bearbeitungszeit muss der Workload weiterhin 12 Leistungspunkten entsprechen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 2*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die fachspezifischen Teile dieser Prüfungsordnung können Genaueres zur Ausgestaltung der Bachelorarbeit regeln.

§ 11 Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die berufliche Fachrichtung, für das allgemein bildende Unterrichtsfach, für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und für die Bachelorarbeit mit den in § 4 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten als Gewichten.

§ 12 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2023 nach ihrer Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisheriger Prüfungsordnung (AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2022 vom 24.05.2022, S. 588) außer Kraft.

Anlage 1: Fächerübersicht

Liste 1: Berufliche Fachrichtungen
Gesundheitswissenschaften
Kosmetologie
Pflegewissenschaft
Sozialpädagogik
Elektrotechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Fahrzeugtechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Informationstechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Metalltechnik (an der Hochschule Osnabrück)
Ökotrophologie (an der Hochschule Osnabrück)
Liste 2: Allgemein bildende Unterrichtsfächer
Biologie*
Chemie
Deutsch
Englisch
Evangelische Religion
Informatik
Islamische Religion
Katholische Religion
Mathematik
Physik
Spanisch
Sport

* Das Fach Biologie ist nicht mit Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Informationstechnik, Metalltechnik, Ökotrophologie oder Sozialpädagogik kombinierbar.

Anlage 2: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Bachelorarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Bachelorarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit / die entsprechend gekennzeichneten Teile der eingereichten Bachelorarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

.....

Fachspezifischer Teil

Spanisch

der studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Berufliche Bildung

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 185. Sitzung vom 23.08.2022 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* vom 21.03.2023 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2023, S. 327) beschlossen, der in der 171. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.11.2022 befürwortet und in der 371. Sitzung des Präsidiums am 16.02.2023 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 02/2023, S. 336).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

- (1) Das Studienprogramm für das Fach „Spanisch“ im Bachelorstudiengang *Berufliche Bildung* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Modultitel	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
Pflichtbereich						
ROM-BM_SW_SPA	Basismodul Sprachwissenschaft Spanisch	4	7	2	1.+2.	---
ROM-BM_LW_SPA	Basismodul Literaturwissenschaft Spanisch	4	7	2	1.+2.	---
ROM-EM_FD_SPA	Einführungsmodul Fachdidaktik Spanisch	4	7	2	3.-5.	
ROM-SP_SPA1	Sprachpraxismodul Spanisch 1	4	4	1	1.	Sprachkenntnisse mind. Niveau A2 (GER) oder ROM- SP_SPA-NEU
ROM-SP_SPA2	Sprachpraxismodul Spanisch 2	4	4	1	2.	ROM-SP_SPA1
ROM-SP_SPA3	Sprachpraxismodul Spanisch 3	4	4	1	3.	ROM-SP_SPA2
ROM-SP_SPA4	Sprachpraxismodul Spanisch 4	2	2	1	4.	ROM-SP_SPA3
Summe Pflichtbereich		26	35			

Wahlpflichtbereich						
<i>Für Studierende, die Spanisch mit mindestens Niveau A2 beginnen, ist der Besuch des folgenden Moduls obligatorisch:</i>						
ROM-BM_KW_SPA	Basismodul Kulturwissenschaft Spanisch	4	7	2	2.+3.	---
<i>Für Studierende, die Spanisch als neue Fremdsprache beginnen, ist der Besuch der folgenden Modulkombination obligatorisch:</i>						
ROM-SP_SPA-NEU	Intensivkurs für Neu- Spanischlernende	4	4	1	1.	---
ROM-BM_KW3_SPA	Basismodul Kulturwissenschaft (3 LP) Spanisch	2	3	1	2.	---
Summe Wahlpflichtbereich		4-6	7			
Gesamtsumme		30-32	42			

- (2) Für Studierende des Faches Spanisch, die Spanisch als neue Fremdsprache beginnen, verschieben sich die Belegempfehlungen für die Sprachpraxismodule 1 bis 4 um ein Semester (ROM-SP_SPA1 im 2. Sem. usw.).

§ 3 Bachelorarbeit

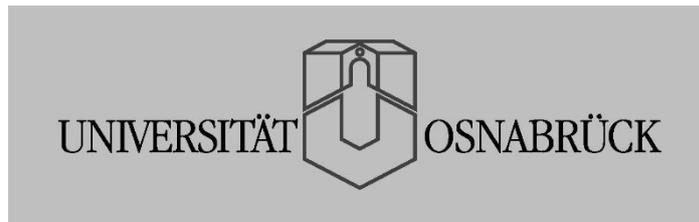
Im Fach „Spanisch“ des Bachelorstudiengangs *Berufliche Bildung* kann keine Bachelorarbeit geschrieben werden.

§ 4 Auslandsaufenthalt

¹Wird ein Masterabschluss in einem romanistischen Studienprogramm mit dem Fach Spanisch angestrebt, so ist ein mindestens dreimonatiger, studienrelevanter Auslandsaufenthalt in einem Land zu absolvieren, dessen Amtssprache Spanisch ist. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft kann hiervon aus schwerwiegenden persönlichen Gründen auf Antrag der oder des Studierenden Ausnahmen zulassen. ³Der Auslandsaufenthalt kann während des Bachelor- oder Masterstudiums absolviert werden und muss spätestens vor der Ausstellung des Masterzeugnisses nachgewiesen werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Der vorliegende fachspezifische Teil „Spanisch“ zur studiengangspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Berufliche Bildung“ tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2023 in Kraft.



ENTGELTORDNUNG
DES ZENTRUMS FÜR HOCHSCHULSPORT (ZFH)
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 13 Absatz 6 NHG

beschlossen in der
370. Sitzung des Präsidiums am 02.02.2023
Zustimmung des Personalrats vom 14.02.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 338

INHALT:

§ 1	Anwendungsbereich.....	340
§ 2	Entgeltspflicht.....	340
§ 3	Bemessung der Entgelte.....	340
§ 4	Festsetzung der Entgelte.....	340
§ 5	Fälligkeit.....	340
§ 6	Erstattung der Entgelte.....	341
§ 7	Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten.....	341
§ 8	In-Kraft-Treten.....	341

Das Präsidium der Universität Osnabrück hat nach § 13 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Sportangeboten des Zentrums für Hochschulsport im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports durch Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück und weiterer Hochschulen gemäß § 1 (2) der Nutzungsrichtlinie des Zentrums für Hochschulsport sowie durch Externe, die im Rahmen freier Kapazitäten nach Maßgabe der Nutzungsrichtlinie des Zentrums für Hochschulsport zugelassen werden.
- (2) Die Benutzung von Sporteinrichtungen und die Teilnahme an Sportangeboten im Rahmen des Hochschulsports richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Nutzungsrichtlinie für das Zentrum für Hochschulsport.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Das Hochschulsportangebot besteht aus einem für Studierende an der Universität Osnabrück kostenfreien Basisangebot und entgeltpflichtigen Angeboten.
- (2) ¹Umfang und Inhalte des Basisangebots werden in Absprache mit dem Arbeitskreis Hochschulsport vom ZfH festgelegt. ²Für die Teilnahme an allen weiteren Hochschulsportangeboten können von Studierenden an der Universität Osnabrück Entgelte erhoben werden. ³Die betreffenden Veranstaltungen und die zu entrichtenden Entgelte sind in den Sportprogrammen des Zentrums für Hochschulsport entsprechend auszuweisen.
- (3) Von den nicht studierenden Mitgliedern und Angehörigen der Universität Osnabrück und anderen Hochschulen sowie von Externen ist ein Entgelt für die Teilnahme an Angeboten des Hochschulsports zu erheben.

§ 3 Bemessung der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind unter Berücksichtigung der dem ZfH entstehenden Kosten, insbesondere für Material, Mieten und Personal festzulegen.
- (2) Für die nicht studierenden Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück wird für die Teilnahme an Angeboten des Hochschulsports ein Entgelt in Höhe einer angemessenen Kostenbeteiligung erhoben.
- (3) Für die Externen wird für die Teilnahme an Angeboten des Hochschulsports ein marktorientiertes Nutzungsentgelt erhoben.

§ 4 Festsetzung der Entgelte

Die im Einzelnen zu erhebenden Entgelte im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 2 Absatz 3 werden vom Zentrum für Hochschulsport nach Maßgabe des § 3 festgesetzt und innerhalb der jeweiligen Sportprogramme veröffentlicht.

§ 5 Fälligkeit

¹Das Entgelt ist mit der Anmeldung zum Kursangebot fällig. Die Bezahlung erfolgt per Lastschrift mittels SEPA-Verfahren. Mit der Anmeldung wird der Abbuchung des Entgeltes für das gebuchte Angebot zugestimmt und das Mandat zum Einzug gilt als erteilt. Vor dem Einzug erfolgt eine Information (Prenotification) über den Termin der Abbuchung an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse. Die durch Angabe falscher Kontaktdaten, Kontodaten oder bei fehlender Kontodeckung entstehenden Kosten sind seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu tragen. Sollte die Bezahlung nicht gemäß der vorstehenden Regelung erfolgen, kann das ZfH die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zeitweise oder ganz von der Onlinebuchung ausschließen und damit die Teilnahmeberechtigung bzw. Zugangsberechtigung entziehen.

§ 6 Erstattung der Entgelte

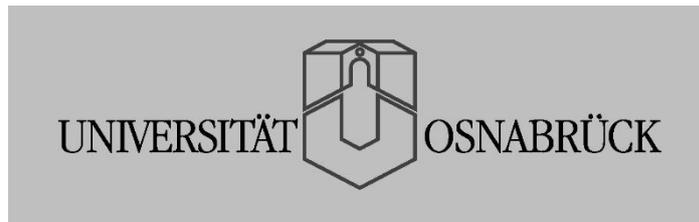
¹Bei Ausfall oder Änderung entgeltpflichtiger Angebote besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes, sofern sich die Veränderung oder der Ausfall auf mehr als 10 % der vorgesehenen Angebotsdauer erstreckt. ²Der Anspruch muss gegenüber dem Zentrum für Hochschulsport innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Ausfalls oder der Änderung geltend gemacht werden. ³Bei witterungsabhängigen Angeboten (Skilauf, Segeln, Surfen, Kajak usw.) besteht kein Erstattungsanspruch, wenn die Witterungsbedingungen die ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung nicht gestatten.

§ 7 Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten

- (1) Sofern nichts anderes benannt ist, verfällt bei Rücktritt von Veranstaltungen das Entgelt als pauschalierter Kostenersatz in nachfolgend genannter Höhe:
 - a) bei Angeboten im Großraum Osnabrück (inkl. Dümmer See und Lingen)
 - 50% des Kursentgeltes bei Rücktritt weniger als eine Woche vor Kursbeginn,
 - in voller Höhe bei Rücktritt nach Kursbeginn bzw. Nichtteilnahme;
 - b) bei Angeboten mit Einzelterminbuchungen
 - in voller Höhe bei Rücktritt weniger als 24h vor dem gebuchten Termin bzw. Nichtteilnahme;
 - c) bei Angeboten außerhalb des Hochschulortes (Sportreisen)
 - € 25,- Anmeldegebühr verfallen stets;außerdem verfallen
 - bis 42 Tage vor Reisebeginn 25%,
 - bis 28 Tage vor Reisebeginn 50%,
 - bis 21 Tage vor Reisebeginn 60%,
 - bis 14 Tage vor Reisebeginn 70%,
 - bis 7 Tage vor Reisebeginn 80%,
 - bis 0 Tage vor Reisebeginn 100% des Preises der Sportreise.
- (2) Der über die Anmeldegebühr hinausgehende Betrag wird in Fällen von §7 (1) c) erstattet, wenn der freiwerdende Platz vom ZfH anderweitig besetzt werden kann.
- (3) ¹Abmeldungen haben zur Fristenwahrung schriftlich beim Zentrum für Hochschulsport zu erfolgen. ²Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Abmeldung.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums der Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) vom 17.10.2007 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2008 vom 28.02.2008, S. 5 außer Kraft.



NUTZUNGSRICHTLINIE
DES ZENTRUMS FÜR HOCHSCHULSPORT (ZFH)
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der
370. Sitzung des Präsidiums am 02.02.2023
Zustimmung des Personalrats vom 14.02.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 342

INHALT:

§ 1	Teilnahmeberechtigte	344
§ 2	Anerkennung der Nutzungsrichtlinie und der Hausordnung	344
§ 3	Ausschluss von der Teilnahme	344
§ 4	Kostenpflichtigkeit von Angeboten	344
§ 5	Anmeldung	344
§ 6	Leistungsumfang	345
§ 7	Ausfall und Veränderung von Angeboten	345
§ 8	Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten	345
§ 9	Haftung	345
§ 10	Versicherung	346
§ 11	In-Kraft-Treten	346

§ 1 Teilnahmeberechtigte

- (1) Teilnahmeberechtigt an den Angeboten des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) sind alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Sofern das ZfH Aufgaben des Allgemeinen Hochschulsports für andere Hochschulen wahrnimmt, sind auch deren Mitglieder und Angehörige zur Nutzung berechtigt. ²Näheres ergibt sich aus den jeweils abzuschließenden Vereinbarungen.
- (3) Andere volljährige Personen (Externe) können die Angebote des ZfH nur im Einzelfall nutzen, sofern die Teilnahmekapazitäten nicht durch den in (1) und (2) genannten Personenkreis ausgeschöpft sind.
- (4) Die Benutzer*innen haben auf Verlangen ihre Teilnahmeberechtigung und Statuszugehörigkeitsnachweise als Hochschulmitglieder und -angehörige vorzuzeigen.

§ 2 Anerkennung der Nutzungsrichtlinie und der Hausordnung

¹Jede Teilnahme erfolgt auf der Basis dieser Nutzungsrichtlinie in Verbindung mit der für die jeweilige Sportstätte geltenden Ordnungen und Richtlinien. ²Diese gelten mit der Teilnahme als anerkannt.

§ 3 Ausschluss von der Teilnahme

- (1) In begründeten Fällen können Teilnehmende befristet oder dauerhaft von einzelnen Veranstaltungen oder dem Hochschulsport insgesamt ausgeschlossen werden.
Gründe hierfür sind insbesondere:
 - Verstöße gegen die Entgeltordnung einschließlich der Nutzungsrichtlinie und der Hausordnung,
 - Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen des Hochschulsports und gegen Anordnungen des hierzu befugten Personals,
 - Betrugsversuch bei der Anmeldung,
 - fehlende sportfachliche oder gesundheitliche Voraussetzungen.
- (2) ¹Während des Hochschulsportbetriebs sind sowohl das Hochschulsportpersonal, inklusive der Info-Point Mitarbeiter*innen, als auch die Kursleitungen berechtigt, bei einer gegenwärtigen und konkreten Störung, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, mündlich ein zeitlich befristetes Teilnahmeverbot auszusprechen. ²Ein dauerhafter Ausschluss von der Teilnahme wird von der Hochschulsportleitung schriftlich ausgesprochen und begründet.
- (3) Die Erteilung von Hausverboten richtet sich nach § 2 Absatz 7 der Hausordnung.

§ 4 Kostenpflichtigkeit von Angeboten

¹Das ZfH ist berechtigt, für die Teilnahme an Angeboten Entgelte gemäß der Entgeltordnung für das Zentrum für Hochschulsport zu erheben. ²Die Höhe der Entgelte muss bei der Veröffentlichung der Angebote ausgewiesen werden.

§ 5 Anmeldung

- (1) Sofern in den Angebotsbeschreibungen nichts Abweichendes genannt ist, besteht bei den Angeboten des ZfH eine Anmeldepflicht.
- (2) Die Anmeldung ist nicht übertragbar.
- (3) Aus inhaltlichen, methodischen oder organisatorischen Gründen können vom ZfH Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, die innerhalb der Angebotsbeschreibungen bekannt gegeben werden.
- (4) Anmeldungen sind grundsätzlich online über das Internetportal des ZfH vorzunehmen (www.zfh.uni-osnabueck.de).

- (5) ¹Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingang der Buchung. ²Die Nutzung von externen automatischen Anmeldeanlagen ist unzulässig.
- (6) ¹Sollte ein Angebot bereits ausgebucht sein, besteht für Interessierte die Möglichkeit, sich über Eintragung einer E-Mailadresse in der Warteliste über freiwerdende Plätze informieren zu lassen. ²Ein Anspruch auf freiwerdende Plätze entsteht dadurch nicht. ³Die Platzvergabe erfolgt auch hier nach Eingang der aktiven Buchung.

§ 6 Leistungsumfang

¹Die Angebote umfassen die innerhalb der Angebotsbeschreibung genannten Leistungen. ²Es handelt sich um Gruppenveranstaltungen, bei denen individuelle Einzelleistungen - z.B. bestimmte Zimmer bei Sportreisen - nicht zugesichert werden. ³Keinesfalls besteht ein Anspruch auf eine bestimmte Lehrkraft, eine bestimmte Art von Unterricht oder auf Nutzungsmöglichkeit bestimmter Räumlichkeiten oder Geräte.

§ 7 Ausfall und Veränderung von Angeboten

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung aller in den Angebotsbeschreibungen genannten Termine und ein bestimmtes Angebotsformat.
- Angebote und Einzeltermine können insbesondere ausfallen,
- bei zu geringer Auslastung,
 - im Falle höherer Gewalt,
 - weil die jeweiligen Sportanlagen, durch andere Veranstaltungen belegt sind,
 - wenn die Kursleitung verhindert ist und es den Organisator*innen nicht gelingt, kurzfristig eine qualifizierte Vertretung zu finden,
 - bei Störungen des Betriebsablaufes wie Bauarbeiten, Reparaturen u. ä.,
 - im Falle einer Schließung aufgrund von behördlicher Anordnung und Gesetzen wegen z. B. Pandemien, Naturkatastrophen.
- (2) Bei entgeltfreien Angeboten entsteht aus dem Ausfall oder bei Änderungen von Veranstaltungen kein Regressanspruch.
- (3) ¹Bei Ausfall oder Änderung entgeltpflichtiger Angebote besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung des anteiligen entrichteten Entgelts, sofern sich die Veränderung oder der Ausfall auf mehr als 10% der vorgesehenen Angebotsdauer erstreckt. ²Näheres regelt die Entgeltordnung für das Zentrum für Hochschulsport.

§ 8 Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten

¹Sofern in den Teilnahmebedingungen oder den Angebotsbeschreibungen nichts Anderes benannt wird, entfällt beim Rücktritt von Veranstaltungen das Entgelt als pauschalierter Kostenersatz. ²Die Höhe wird in der Entgeltordnung bestimmt. ³Freiwerdende Plätze können nicht auf andere Personen übertragen, sondern nur an das ZfH zurückgegeben werden.

§ 9 Haftung

- (1) ¹Die Universität Osnabrück haftet nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. ²Jede weitere Haftung, insbesondere für abhanden gekommene oder verlorengegangene Gegenstände, ist ausgeschlossen. ³Die gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Personen bleiben unberührt.
- (2) Die Benutzer*innen haften für alle Schäden und Verluste, die sie schuldhaft an Sportanlagen, Geräten, Mobiliar und technischen Einrichtungen verursachen.
- (3) Mit der Benutzung erkennen die Benutzer*innen die Haftungsregelungen an.

§ 10 Versicherung

- (1) ¹Mitglieder Niedersächsischer Hochschulen sind gemäß den Bestimmungen der Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) gesetzlich unfallversichert. ²Voraussetzungen und Umfang des Versicherungsschutzes bei der Teilnahme am Hochschulsport sind den aktuellen Unfallversicherungsbestimmungen der LUKN zu entnehmen.
- (2) Allen Teilnehmenden am Hochschulsport wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, um abgesichert zu sein, falls bei der Sportausübung Dritte verletzt werden oder ein Sachschaden entsteht und hieraus Haftungsansprüche erwachsen.

§ 11 In-Kraft-Treten

¹Die Nutzungsrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) vom 18.12.1997 außer Kraft.

**AGREEMENT ON STUDENT EXCHANGES
BETWEEN
OSNABRÜCK UNIVERSITY
REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR. SUSANNE MENZEL-RIEDL
NEUER GRABEN 29, 49074 OSNABRÜCK, GERMANY
AND
HITOTSUBASHI UNIVERSITY
REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR. SATOSHI NAKANO
2-1 NAKA, KUNITACHI, TOKYO, JAPAN**

In order to implement a program of undergraduate and graduate student exchanges between the Osnabrück University in Germany (hereinafter referred to as "UOS") and Hitotsubashi University in Japan (hereinafter referred to as "HU"), based upon the principles of equality and reciprocity, the two institutions hereby agree that:

Definition of "Exchange Student":

1. "Exchange student" shall mean a student for whom reciprocal obligations exist for the host institution to accept for enrollment such student from the home institution subject to the conditions laid down in this Agreement.

Number of Students:

2. The number of exchange students shall not exceed three (3) students per institution per year. The number of exchange students sent from each institution shall be equal. Two (2) exchange students enrolling for one (1) semester of study shall be deemed equivalent to one (1) student enrolling for one (1) academic year. However, each institution may exercise its discretion in considering the appropriate timing for admission of exchange students to its courses.

The numbers of exchange students participating from each institution shall be balanced by the end of the five (5) year term of this Agreement and may vary in any given year.

Duration of Exchanges:

3. The period of stay of each exchange student at the host institution shall not exceed one (1) full academic year.

Selection of Students:

4. The home institution shall be responsible for selecting candidates for placement at the host institution. The host institution shall have the right to make the final decision regarding the admission of each candidate. Exchange students shall be full-time students at the home institution and have completed at least one (1) year of undergraduate study or possess equivalent academic ability.

Language Proficiency:

5. Exchange students shall possess at least the minimum level of language proficiency required by the host institution.

Admission Procedures:

6. The home institution shall forward to the office in charge at the host institution by the established deadline each year a list of the exchange students nominated, together with the appropriate documentation required by the host institution. The host institution shall inform the home institution of its final decision regarding each proposed admission as soon as possible.

Enrollment of Students:

7. Exchange students shall be enrolled as full-time students and may enroll in any course offered by the host institution subject to the host institution's standard rules and regulations.

Tuition Fees:

8. Exchange students shall pay normal tuition and other fees to their home institution in accordance with that institution's rules and regulations. Each host institution shall waive examination, matriculation, and tuition fees for exchange students.

However, at UOS exchange students must pay a social fee per semester (incl. semester ticket for free use of public transport in Osnabrück).

Living Expenses:

9. Exchange students shall provide for their own housing, board, books, transportation, health insurance, medical care, passports, visas and other personal expenses.

The host institution shall make every effort to house exchange students in its own student accommodation. Should such facilities not be available, the host institution shall assist the student in finding suitable alternative accommodation. However, the payment of all rents and other charges shall be the sole responsibility of the exchange student.

Transfer of Credits:

10. At the end of each semester, the host institution shall send an official academic transcript for each exchange student to his/her home institution. It shall be the sole responsibility of the home institution to decide how many transfer credit units the student may receive for courses taken at the host institution.

Expulsion of Students:

11. Each institution reserves the right to expel any exchange student at any time for academic or personal misconduct in violation of its established regulations. Such expulsion shall first be discussed and agreed upon by both institutions.

Obligation of Students to Return Home on Completion of Their Studies:

12. Upon completion of an exchange student's studies at the host institution, the exchange student shall return to the home institution without fail. No extension of stay shall be permitted without the express authorization of the home institution to the contrary.

Use of Facilities:

13. The host institution shall grant exchange students access to the same facilities normally available to its own students.

Assistance with Visa Applications:

14. The host institution shall provide exchange students with both the necessary information about visas and the relevant documents and all other assistance for visa applications as may be required by the immigration laws and regulations of the host country. However, it shall be the sole responsibility of the exchange student to complete the procedures necessary to obtain a visa in a timely manner.

Insurance

15. Exchange students shall arrange health and accident insurance as designated by the host institution.

Exchange students from HU have to join the statutory German State health Insurance or an adequate private insurance, which has to be accepted as equivalent. It is recommended that a personal liability insurance is concluded.

Exchange students from UOS shall join the Japanese National Health Insurance scheme regardless of the length of their stay. In addition, they should arrange liability insurance and personal accident insurance to cover them for the duration of their stay in Japan.

Compliance with Laws and Regulations:

16. Exchange students shall observe the rules and regulations laid down by the host institution and the immigration laws and regulations of the host country.

Data Protection:

17. Both institutions shall collect, process, use, disclose and otherwise manage personal information only for the purposes of fulfilling their obligations under this Agreement.

Both institutions shall ensure that personal information is not used for any purpose other than that for which it is collected.

Intellectual Property Rights:

18. This Agreement shall not be construed as any transfer or assignment of any intellectual property rights between the two institutions.

Force Majeure:

19. Neither institution shall be responsible for any failure or delay in the performance of any obligation imposed upon it hereunder nor shall such failure or delay be deemed to be a breach of this Agreement if such failure or delay is due to circumstances of any nature whatsoever which is beyond its reasonable control and is not preventable by reasonable diligence on its part.

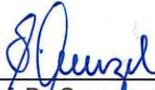
Communications and Administration:

20. The Director of the International Office at UOS and the Head of the Educational Affairs Division at HU shall be responsible for all communications and administration relating to student exchanges.

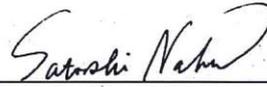
Term and Termination:

21. This Agreement shall commence on April 1st, 2024 and supersede all previous negotiations and agreements between the institutions relating thereto. Either institution wishing to terminate this Agreement shall notify the other institution in writing at least six (6) months prior to termination. Such notification shall not affect the status of students who have already been accepted for programs initiated prior to the termination of this Agreement. This Agreement shall remain in force for five (5) years from the date of commencement. Any decision to renew or renegotiate the terms of this Agreement shall be made on the basis of consultations between the two institutions.

This Agreement is drawn up in duplicate in English and each party to the Agreement shall retain one (1) copy.



Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
President
Osnabrück University



Prof. Dr. Satoshi Nakano
President
Hitotsubashi University

21 / 2 / 23

Day / month / year

7 / 2 / 2023

Day / month / year



**Specific Agreement of Cooperation for Student and Faculty Exchange
between
University of Costa Rica (Costa Rica)
and
Osnabrück University (Germany)
represented by its President, Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück**

Universidad de Costa Rica, hereinafter referred to as UCR, register number four - zero zero zero - zero four two one four nine, herein represented by Mr. Gustavo Gutiérrez Espeleta, PhD in Biology with a specialty in Genetics, with identity card number one-six hundred sixty- three hundred fifty-two, resident of Sabanilla de Montes de Oca, divorced, in his capacity as Rector, as appointed by the Plebiscite Assembly on November 27, 2020, for the period going from January 01, 2021 to December 31, 2024, and sworn in by the University Council in special session No. 6458, on December 17, 2020, with powers of judicial and extrajudicial representative in accordance with Article forty, paragraph a) of the Organic Statute of Universidad de Costa Rica, and **Osnabrück University** (hereafter referred to as "UOS"), represented by its President, Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl, hereby agree as follows:

I. PURPOSE

The purpose of this Agreement is to define the terms, as well as manner of implementation, for a student and faculty exchange program between UCR and UOS.

II. STUDENTS EXCHANGE PROGRAM

1. This program is available to undergraduate and graduate students at both institutions who have a good academic standing. Prior to acceptance, the graduate student applications submitted to UCR require a case-by-case analysis and the approval of the respective Graduate Program for enrollment and tuition waiver.
2. Good academic standing shall be reflected for UOS students by an average grade of 2.3 (1 to 5 Scale), and for UCR students of 8.0 (0 to 10 Scale).
3. Undergraduate students must have completed at least three semesters of undergraduate studies and graduate students at least one (1) year of graduate study, in order to be considered for mobility.
4. The visitation period shall be of one academic cycle (semester). For UCR, the first semester is from March to July and the second semester from August to December. For UOS, the first semester begins in October and ends in March while the second semester goes from April to September.
5. UCR students willing to extend their academic stay for another semester at UOS must have good academic standing, while exchange students from UOS willing to extend their studies for one semester more at UCR must have had a GPA of 8.0, on a scale from 0 to 10, and are



expected to have their migratory category in order. Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the agreement coordinators.

6. Exchange students that each institution receive shall be admitted as visiting students, without the right to obtain a degree, and must also meet the admission requirements set by the host university for courses of interest. It is also understood that certain courses at the host university may have limited enrollment.
7. This program will operate with a student exchange ratio of two (2) to two (2). That is, for every two UCR students sent on exchange to UOS, two (2) UOS students will be sent on exchange to UCR.

III. GUIDELINES FOR EXCHANGE STUDENTS' SELECTION AND IMPLEMENTATION

1. The Agreement coordinators shall oversee selection of exchange candidates.
2. It is not necessarily expected that both institutions will host the same number of students in any one-year period, but that reciprocity would be achieved over the term of the Agreement. The contact persons of the two (2) institutions will review the program annually to determine any unreasonable balance in the number of exchange students, and adjust the numbers exchanged to maintain an overall balance.
3. Both parties will communicate information regarding procedures, deadlines, visa issues and other such practical matters relevant to the application process.
4. Exchange students will be selected by their home university based, among others, on the criteria stated in Article II.
5. Students must satisfy all admission requirements established by the host University for the courses or study programs they intend to pursue. It is also understood that certain courses at the host university may have prerequisite entrance requirements or limited enrollment.
6. The parties will initiate sendoff of students by forwarding nominations of eligible candidates, including their academic records to date and academic references, to the International Office for UOS and the Office of International Affairs and External Cooperation for UCR, respectively.
7. No candidates will be sent from the home institution without explicit, prior approval from the host institution.
8. Nominations of candidates to the host university will normally proceed on the following schedule:
 - a. UOS will nominate its students to study at UCR by:

12 October	for entry into UCR in February
12 March	for entry into UCR in August
 - b. UCR will nominate its students to study at UOS by:

15 June	for entry into UOS in October
15 December	for entry into UOS in April



9. Each of the parties to this agreement will endeavor to select candidates with the language skills necessary for successful completion of courses they intend to pursue at the host institution.
10. Students participating in the exchange shall abide by the immigration regulations of the country of the host university and shall be responsible for obtaining the appropriate visa and the special student category. They also shall be subject to the rules and regulations of the host institution. Failure to follow these rules may result in the termination of the exchange student's visiting status at the host university. They will also have the rights and privileges enjoyed by other students in their condition at the host institution.
11. The host universities will provide proper and adequate orientation, guidance, and counseling services for participating guest students.
12. Exchange students shall abide by the rules and procedures for the recognition of credits set by the home institution.
13. UOS undergraduate and graduate students at UCR will be required to take an academic load equivalent to that stipulated for normal full-time status. UCR undergraduate and graduate students at Osnabrück University will likewise be required to take the normal full-time academic load. UOS full-time academic load is namely 30 (ECTS) credits per term, while UCR's is 16 credits per term.
14. Transcripts of results shall be provided to the home institution upon/after completion of the exchange and upon request of the student.
15. Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the exchange student for registration and admission. At Osnabrück University, however, all students (local and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived.
16. All travel and visa costs and other expenses related to the exchange, room and board will be paid by the student. The student must also cover costs of materials, textbooks, study field trips (if any), official certification of grades, associated fees, including, if necessary, insurance coverage for accidents on campus, student services, and other costs of optional courses, such as extension courses or self-funded masters' programs.
17. UOS will reserve within its means accommodation for UCR's incoming exchange students in university accommodation or will assist exchange students in finding suitable accommodation. UOS students will receive assistance at UCR to find suitable accommodation.
18. Exchange students shall be responsible for obtaining adequate medical/health insurance coverage to the satisfaction of the host institution. The parties to this Agreement shall have no liability for these costs.
19. UCR may require visiting students participating in on site activities to comply with current sanitary measures.
20. Upon completion of the exchange period, visiting students must return to their home institution.



IV. STUDENTS AND FACULTY SHORT TERM RESEARCH VISITS

1. Each year during the term of the Agreement, two (2) students from both institutions could make short term research visits at the other institution. The requisites for each stay must be consulted with the other institution.
2. Both institutions can receive faculty members or researchers to make short term research visits. The requisites for each stay must be consulted with the other institution.
3. The conditions of each short-term research stay must be detailed in work plans. In the case of students, the content of such work plan must be approved by the academic advisors at both institutions and include a detailed schedule of the activities to be developed. Faculty members or researchers are required to send their work plans and schedule of activities to the host institution for its approval.
4. No candidate will be sent to the host University, without prior explicit approval of his/her work plan by the host institution.
5. The terms that will regulate each short-term research visit will be formalized by the legal representatives of both universities in a specific agreement proposed by the host institution.

V. VISITING FACULTY PROGRAM:

1. Each year during the term of this Agreement, each institution may receive up to two (2) visiting faculty members to the other institution. The number of faculty members may be modified from time to time by mutual agreement.
2. The duration of the visit shall be determined on a case-to-case basis and after mutual agreement, when applicable. The home institution will maintain their staff member on full salary during the period of exchange. The host institution will provide workspace, access to the library and other facilities and will assist the staff member in finding accommodation.
3. Travelling expenses from the home institution to the host institution will be covered by the member or members of the home institution themselves. Any other terms regarding necessary travel fees, accommodation and daily allowance inside the host country will be agreed upon in writing at least two months before commencement of the respective exchange.
4. Visiting faculty shall teach, lecture, perform research and/or advise students at the host institution, as determined by mutual agreement of the institutions on a case-by-case-basis. Visiting faculty must have a sufficient command of the language of instruction if they are invited to teach.
5. Visiting faculty members shall abide by the immigration regulations of the country of the host university and shall be responsible for obtaining the appropriate visa and special category, if necessary. They shall be subject to the rules and regulations of the host institution. Contravention may result in the termination of the faculty member's visiting status at the host university.



6. Each visiting faculty member shall be responsible for obtaining adequate medical/health insurance coverage to the satisfaction of the host institution. It is understood that the host institution accepts no responsibility or liability for providing health care services or health care insurance for visiting faculty members.
7. UCR may require visiting faculty participating in on site activities to comply with current sanitary measures.
8. Any other detail regarding the faculty member's visit will be determined by mutual agreement of the institutions on a case-by-case basis. Should any faculty or research collaboration result in any potential for intellectual property, the Parties shall meet through designated representatives and seek an equitable and fair understanding as to ownership and other property interests that may arise.

VI. JOINT PROJECTS, WORKSHOPS AND/OR SEMINARS

As for joint projects, special short-term academic programs, joint seminars, joint meetings or other exchanges and activities, the terms shall be mutually discussed and agreed upon in writing by both parties prior to the initiation of the activity.

In such case, these agreements will constitute appendixes to this Agreement of Cooperation and Exchange and will state the objective, duration, budget, activities to be carried out by each party and other conditions. They shall be approved by the corresponding authority of each institution.

VII. ADMINISTRATION OF THIS SPECIFIC AGREEMENT:

Administration of this specific agreement shall be the responsibility of the Director of the International Office at the Osnabrück University and the Director of the Office of International Affairs and External Cooperation at UCR. All notices shall be in writing and shall be directed to these individuals as follows:

To Universität Osnabrück: Director of the International Office
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück, Germany
Ph: (49 541) 969-4972
E-mail: international@uni-osnabrueck.de

To UCR: Dirección, Oficina de Asuntos Internacionales y Cooperación
Externa
Universidad de Costa Rica
Ciudad Universitaria Rodrigo Facio
San Pedro de Montes de Oca, San José, Costa Rica
Ph: + (506) 2511-5080
Fax: + (506) 2225-5822
E-mail: paice.recepcion@ucr.ac.cr



VIII. ON SEXUAL HARRASSMENT

The Parties declare their commitment to the prevention and punishment of sexual harassment, in compliance with its regulations. As to UCR, it refers to *Ley 7476 en Contra el Hostigamiento Sexual en el Empleo y la Docencia* (Law 7476 Against Sexual Harassment in Employment and Teaching, if translated into English), and the Regulation of Universidad de Costa Rica against Sexual Harassment, in which typification of offenses and sanctions are regulated in articles 47 to 49. In the case of UOS, it refers to provisions of the thirteenth section of the German Criminal Code and the guideline of Osnabrück University against sexualized discrimination, harassment, and violence.

People who carry out activities within the framework of this Agreement will be subject to such regulations, as appropriate.

In this sense, the Parties undertake to carry out the respective paperwork and procedure related to the complaints received, in accordance with the regulations indicated herein.

Failure to comply with the provisions of this clause will result in the termination of this Agreement without the possibility of renewing, it for a maximum period of 10 years.

IX. ON DISCRIMINATION

The Parties agree to prevent and raise awareness of discrimination, so that no person, under the terms of this Cooperation Agreement, is excluded from participation due to discriminatory reasons. Discrimination shall be understood as an act or omission negatively affecting, harming or interrupting opportunities or the exercise of human rights, as well as any unfair treatment that may affect the general state of well-being of a group or of a person, for reasons of ethnic origin, nationality, health condition, disability, pregnancy, marital status, citizenship, culture, immigration status, sex, gender or gender identity, genetic characteristics, kinship, age, religion, sexual orientation, political opinion or participation, union affiliation, social origin and economic situation, as well as any other reason that may undermine the character and purposes of the Parties.

Likewise, in case of receiving a complaint against any person carrying out activities within the framework of this Agreement, the Parties undertake to carry out the respective process and procedure, in accordance with the corresponding regulations.

UCR declares that, in addition to international and national regulations, regarding this matter, it is governed by the Regulations of Universidad de Costa Rica against discrimination, which faults and sanctions are regulated in articles 23 to 28.

UOS declares that, in addition to international and national regulations, regarding this matter, it is governed by the Guideline against sexualized discrimination, harassment, and violence.

X. TERMS

1. This Agreement becomes effective on the date of the last signature affixed below and is valid for a period of five (5) years. Exchange students participating in activities under this Agreement to the date of its natural conclusion may complete the academic cycle they are currently enrolled in or the cycle they were admitted to at the host institution, under the terms and



conditions of this Agreement. This does not apply to exchange students requesting an extension of the academic cycle.

2. The Agreement may be renewed for additional periods with the mutual written consent of the parties with at least three (3) months prior to the expiration date.
3. Both parties reserve the right to unilaterally terminate this Agreement by written notice to the other party with at least six (6) months in advance. If, at the time of termination of this agreement, any projects under this agreement remain open, the Parties will agree on the continuation or termination of such projects.
4. This Agreement may be amended by written agreement of both parties.
5. The Agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners and the appropriate signatures.

IN WITNESS WHEREOF, this Agreement has been negotiated in English and written in English and Spanish in two versions; both are authentic. In the event of any conflict between the English and Spanish versions, the English version shall prevail.

FOR UNIVERSITY OF COSTA RICA

FOR OSNABRÜCK UNIVERSITY



 Dr. Gustavo Gutiérrez Espeleta
 Rector
 Date: **06 FEB 2023**



 Prof. Dr. Susanne Menzel-Riedl
 President
 Date: **21 Feb 23**



Acuerdo Específico de Cooperación para el Intercambio de Personal Docente y Personas Estudiantes por y entre
Universidad de Costa Rica (Costa Rica)
y
Osnabrück University (Alemania)
Representada por su presidente, la Prof^a. Dra. Susanne Menzel-Riedl
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück

La **Universidad de Costa Rica**, en adelante la «**UCR**», número de cédula jurídica 4-000-0-42149, en este acto representada por el Sr. Gustavo Gutiérrez Espeleta, Doctor en Biología con una especialidad en Genética, portador de la cédula de identidad número 1-660-352, residente de Sabanilla de Montes de Oca, divorciado, nombrado por la Asamblea Plebiscitaria celebrada el 27 de noviembre de 2020 por un plazo que inició el 01 de enero de 2021 y se extiende hasta el 31 de diciembre de 2024, y quien fue juramentado por el Consejo Universitario en sesión solemne Nro. 6458, celebrada el 17 de diciembre de 2020, con facultades judicial y extrajudicial, en concordancia con el artículo cuarenta, inciso a) del Estatuto Orgánico de la Universidad de Costa Rica; y **Osnabrück University** (Universidad de Osnabrück, si se traduce), en adelante la «**UOS**», en este acto representada por la Prof^a. Dra. Susanne Menzel-Riedl, su Presidente; han acordado lo siguiente:

I. OBJETO

El objeto de este Acuerdo es definir los términos así como el método de implementación para un programa de intercambios de personas estudiantes y personal docente entre UCR y UOS.

II. PROGRAMA DE INTERCAMBIO DE PERSONAS ESTUDIANTES

1. Este programa está disponible para personas estudiantes de grado y posgrado de ambas instituciones que han logrado un excelente rendimiento académico. Antes de que sean admitidas, las aplicaciones de las personas estudiantes de posgrado que sean presentadas a la UCR se someterán a un análisis caso por caso y a la aprobación del respectivo Programa de posgrado para determinar el registro y la exención de matrícula.
2. Para las personas estudiantes de UOS, un excelente rendimiento académico será reflejado con una nota promedio de al menos 2,3 (en la escala de 1 a 5), mientras que en el caso de la UCR, con una nota promedio de 8,0 (en la escala de 0 a 10).
3. Las personas estudiantes de grado deben haber completado al menos tres semestres de estudios de grado, mientras que las personas estudiantes de posgrado deben haber completado al menos un (1) año de estudios de posgrado, para poder ser tomados en cuenta para los programas de intercambio.
4. El periodo de intercambio tendrá una duración de un ciclo académico (semestre). En lo que respecta a la UCR, el primer semestre va de marzo a julio, mientras que el segundo semestre



va de agosto a diciembre. En lo que respecta a UOS, el primer semestre inicia en octubre y finaliza en marzo, mientras que el segundo semestre inicia en abril y finaliza en septiembre.

5. Las personas estudiantes de la UCR que deseen ampliar su estadía académica por un semestre adicional en UOS deben contar con un excelente rendimiento académico. Por su parte, las personas estudiantes de intercambio de UOS que deseen ampliar sus estudios por un semestre adicional en la UCR deben haber alcanzado un promedio ponderado total o «GPA» de 8,0, en una escala de 0 a 10, así como renovar su categoría especial migratoria como personas estudiantes. Cualquier ampliación de la estadía académica debe ser aprobada, por escrito, por la persona funcionaria designada del departamento correspondiente, tras la recomendación de las personas encargadas de coordinar el acuerdo.
6. Las personas estudiantes de intercambio que cada institución reciba serán admitidas en calidad de estudiantes de intercambio, por lo que no tendrán derecho a que se les otorgue un grado, y deberán también cumplir con los requerimientos de admisión que establezca la institución anfitriona para los cursos que sean de su interés. Las partes también entienden que ciertos cursos en la institución anfitriona podrían tener una matrícula limitada.
7. Este programa operará con una razón de personas estudiantes de intercambio de dos (2) a dos (2). Es decir, por cada dos personas estudiantes de la UCR que vayan de intercambio a UOS, dos (2) personas estudiantes de UOS irán de intercambio a la UCR.

III. LINEAMIENTOS PARA SELECCIÓN DE ESTUDIANTES DE INTERCAMBIO E IMPLEMENTACIÓN

1. Los coordinadores del Acuerdo velarán por la selección de las personas candidatas para el programa de intercambio.
2. No es necesariamente esperado que ambas instituciones reciban a la misma cantidad de personas estudiantes en cada período de un año, sino que dicha reciprocidad se alcanzaría en el plazo de vigencia del Acuerdo. Las partes contactadas de las dos (2) instituciones revisarán el programa anualmente para determinar la existencia de cualquier desequilibrio irrazonable en la cantidad de personas estudiantes de intercambio y ajustarán los números de los intercambios para mantener un equilibrio general.
3. Ambas partes comunicarán información sobre los procedimientos, fechas límite, visas y demás asuntos prácticos relevantes para el proceso de aplicación.
4. Las personas estudiantes de intercambio serán elegidas por sus respectivas universidades de origen en función, entre otros, de los criterios de selección señalados en el Artículo II.
5. Las personas estudiantes deben cumplir con todos los requerimientos de admisión indicados por la Universidad anfitriona para los cursos o programas de estudio que deseen matricular. Las partes también entienden que ciertos cursos en la institución anfitriona podrían tener prerequisites de admisión o una matrícula limitada.
6. Las partes comenzarán con la movilidad de personas estudiantes al remitir las nominaciones de candidatos elegibles, incluyendo sus historiales académicos a la fecha y referencias



académicas, a la Oficina Internacional de UOS y a la Oficina de Asuntos Internacionales y Cooperación Externa de UCR, respectivamente.

7. Ninguna persona candidata será enviada por la institución de origen sin la aprobación previa y explícita de la institución anfitriona.
8. Las nominaciones de personas candidatas que se remitan a la universidad anfitriona normalmente se apegarán al siguiente cronograma:
 - a. UOS nominará a sus personas estudiantes para que estudien en UCR a más tardar el:
12 de octubre para ingresar a UCR en febrero
12 de marzo para ingresar a UCR en agosto
 - b. UCR nominará a sus personas estudiantes para que estudien en UOS a más tardar el:
15 de junio para ingresar a UOS en octubre
15 de diciembre para ingresar a UOS en abril
9. Cada una de las partes de este acuerdo intentará seleccionar a personas candidatas que cuenten con las competencias lingüísticas necesarias para completar satisfactoriamente los cursos que matriculen en la institución anfitriona.
10. Las personas estudiantes de intercambio deberán cumplir con las normas de migración del país anfitrión y serán responsables por la obtención de la visa correspondiente y de la categoría especial de estudiantes. Las personas estudiantes de intercambio también estarán sujetos a las normas y reglas de la institución anfitriona. El incumplimiento de dichas normas y reglamentos puede derivar en la terminación de la categoría de intercambio de la persona estudiante en la universidad anfitriona. Las personas estudiantes de intercambio también tendrán los derechos y privilegios que disfrutaban las otras personas estudiantes en la institución anfitriona.
11. Las universidades anfitrionas proporcionarán servicios de orientación, guía y consejería adecuados y apropiados para las personas estudiantes participantes en el programa.
12. Las personas estudiantes de intercambio deberán cumplir con los reglamentos y procedimientos para el reconocimiento de créditos que establezca la institución de origen.
13. A las personas estudiantes de grado y de posgrado de UOS en la UCR deben llevar una carga académica equivalente a aquella estipulada para las personas estudiantes que matriculan un bloque completo normal. A las personas estudiantes de grado y posgrado de UCR en Osnabrück University también se les exigirá que matriculen un bloque completo normal. La carga académica completa en UOS es de 30 (ECTS, Sistema Europeo de Transferencia y Acumulación de Créditos) créditos en un periodo, mientras que en la UCR es de 16 créditos por periodo.
14. La institución de origen recibirá copia de los resultados académicos de las personas estudiantes una vez o después que estas finalicen el intercambio y cuando así lo solicite la persona estudiante.



15. Cada institución anfitriona dispensará a las y los estudiantes de intercambio de los costos de matrícula y otras tarifas incurridas en el proceso de admisión y registro. En Osnabrück University, sin embargo, todas las personas estudiantes (locales e internacionales) deberán pagar una «tarifa social» cada semestre (incluyendo el tiquete semestral para el uso gratuito del transporte público en Osnabrück), el cual no podrá ser dispensado.
16. Las personas estudiantes deberán sufragar la totalidad de los costos asociados a traslados, visa, hospedaje, alimentación, y demás gastos asociados al intercambio. Adicionalmente, las personas estudiantes también deberán cubrir los costos de materiales, libros de texto, giras académicas (si las hubiera), certificaciones oficiales de notas, tasas asociadas, incluido, de ser necesario, un seguro que ofrezca cobertura contra accidentes en el campus, servicios estudiantiles y otros costos de cursos opcionales, como cursos de extensión o programas de maestría autofinanciados.
17. UOS reservará, dentro de lo que esté a su alcance, hospedaje dentro de la universidad para las personas estudiantes de intercambio de UCR, o bien les brindará asistencia para encontrar un hospedaje idóneo. Las personas estudiantes de UOS recibirán asistencia de la UCR para encontrar un hospedaje idóneo.
18. Las personas estudiantes de intercambio serán responsable de obtener una cobertura médica/de salud adecuada que proporcione coberturas a satisfacción de la institución anfitriona. Las partes de este Acuerdo no tendrán responsabilidad alguna por dichos costos.
19. UCR podría requerir que las personas estudiantes visitantes que participen en actividades en persona cumplan con las medidas sanitarias vigentes.
20. Una vez finalizado el periodo de intercambio, las personas estudiantes visitantes deberán regresar a su institución de origen.

IV. VISITAS DE INVESTIGACIÓN DE CORTO PLAZO DE PERSONAS ESTUDIANTES Y PERSONAL DOCENTE

1. Cada año, durante el plazo de este Acuerdo, dos (2) personas estudiantes de ambas instituciones podrán realizar visitas de investigación de corto plazo en la otra institución. Los requisitos para cada visita deberán ser consultados con la otra institución.
2. Ambas instituciones también podrán recibir personal docente o personas investigadoras para que realicen visitas de investigación de corto plazo. Los requisitos para cada pasantía deberán ser consultados con la otra institución.
3. Las condiciones de cada pasantía de investigación de corto plazo deberán ser detalladas en planes de trabajo. Para el caso de estudiantes, el contenido de esos planes de trabajo debe ser aprobado por los asesores académicos de ambas instituciones. Además, deberá incluirse un cronograma detallado de las actividades por desarrollar. Los miembros de facultad o investigadores deben enviar sus planes de trabajo y programas de actividades a la institución anfitriona para que esta los apruebe.
4. Ningún candidato será enviado a la Universidad anfitriona sin que la institución anfitriona haya aprobado previa y explícitamente su plan de trabajo.



5. Los términos que regularán cada visita de investigación de corto plazo serán formalizados en un convenio específico propuesto por la institución anfitriona, que deberá ser suscrito por las personas representantes legales de ambas universidades.

V. PROGRAMA DE VISITAS DE PERSONAL DOCENTE:

1. Cada año, durante el plazo de este Acuerdo, cada parte podrá recibir hasta a dos (2) personas parte del personal docente de la otra institución. La cantidad de personas miembro del personal docente podría modificarse periódicamente mediante acuerdo mutuo.
2. La duración de cada visita será determinada caso por caso y de mutuo acuerdo, cuando corresponda. La institución anfitriona continuará cancelándole la totalidad del salario al personal docente durante el periodo de intercambio. La institución anfitriona proporcionará espacio de trabajo, acceso a la biblioteca y otras instalaciones, y ayudará al personal docente a encontrar alojamiento.
3. Los gastos del viaje desde la institución de origen hasta la institución anfitriona serán cubiertos por el personal docente de la institución de origen que participen en el programa. Cualquier otro término referente a tarifas de viaje, hospedaje y viáticos en el país anfitrión será acordado por escrito al menos dos meses antes del inicio del respectivo programa de intercambio.
4. El personal docente visitante deberá enseñar, dar clases, realizar investigaciones y asesorar a las y los estudiantes de la institución anfitriona, según lo determinen de común acuerdo las instituciones para cada caso en particular. Cuando la persona docente sea invitada a enseñar, ésta deberá tener un dominio suficiente del idioma de instrucción.
5. El personal docente visitante deberá cumplir con las normas de migración del país anfitrión y será responsable por la obtención de la visa y categoría especial correspondiente, de ser necesarias. Asimismo, estarán sujetos a las normas y reglas de la institución anfitriona. Toda contravención de dichas normas y regulaciones puede derivar en la terminación de la categoría de intercambio del miembro de facultad en la Universidad anfitriona.
6. El personal docente visitante será responsable de obtener una cobertura médica/de salud adecuada que proporcione coberturas a satisfacción de la institución anfitriona. Es entendido que la institución anfitriona no será responsable por brindarle servicios médicos o un seguro de salud al personal docente de intercambio.
7. UCR podría requerir que el personal docente visitante que participe en actividades presenciales cumpla con las medidas sanitarias vigentes.
8. Cualquier otro detalle asociado a los intercambios de personal visitante será definido por mutuo acuerdo y para cada caso en particular. En caso de que una colaboración de investigación o académica resulte potencialmente en el registro de propiedad intelectual, las Partes se reunirán a través de sus representantes designados y buscarán llegar a un acuerdo justo y mutuo respecto a la propiedad y demás derechos asociados que podrían surgir.



VI. PROYECTOS CONJUNTOS, TALLERES Y/O SEMINARIOS

En lo que respecta a proyectos conjuntos, programas académicos especiales de corto plazo, seminarios conjuntos, reuniones conjuntas y otros intercambios y actividades, los términos de estos serán aquellos mutuamente discutidos y acordados de forma escrita por las partes de previo al inicio de cada actividad.

En dichos casos, estos acuerdos constituirán apéndices a este Acuerdo de Cooperación e Intercambio y señalarán el objetivo, la duración, el presupuesto y las actividades que cada parte deberá realizar, así como otras condiciones. Estos acuerdos serán aprobados por la autoridad correspondiente de cada institución.

VII. ADMINISTRACIÓN DE ESTE ACUERDO ESPECÍFICO:

La administración de este acuerdo específico le corresponderá a la Dirección del Centro Internacional de Osnabrück University, y a la Dirección de la Oficina de Asuntos Internacionales y Cooperación Externa de la UCR. Todas las notificaciones deberán hacerse por escrito y ser enviadas a dichas personas a las siguientes direcciones:

Para Universität Osnabrück: Director of the International Office
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück, Germany
Tel: +(49-541) 969-4972
Correo electrónico: international@uni-osnabrueck.de

Para UCR: Dirección, Oficina de Asuntos Internacionales y Cooperación Externa
Universidad de Costa Rica
Ciudad Universitaria Rodrigo Facio
San Pedro de Montes de Oca, San José, Costa Rica
Tel: + (506) 2511-5080
Fax: + (506) 2225-5822
Correo electrónico: oaice.recepcion@ucr.ac.cr

VIII. SOBRE EL ACOSO SEXUAL

Las partes manifiestan su compromiso con la prevención y sanción del acoso sexual de acuerdo con sus reglamentos. En cuanto a la UCR, se hace referencia a la *Ley 7476 en Contra el Hostigamiento o Acoso Sexual en el Empleo y la Docencia*, y al Reglamento de la Universidad de Costa Rica en contra del Hostigamiento Sexual, donde los artículos 47 a 49 tipifican los delitos y las respectivas sanciones. En el caso de UOS, se hace referencia a las disposiciones de la sección trece del *Código Penal de Alemania*, así como a los lineamientos de Osnabrück University en contra la discriminación, el acoso y la violencia sexual.

Las personas que realicen actividades dentro del marco de este acuerdo estarán sujetas a dicha normativa, según corresponda.



En este sentido, las Partes se comprometen a ejecutar todo el papeleo y los procedimientos relacionados a cualquier denuncia recibida, de conformidad con los reglamentos aquí indicados.

El incumplimiento de lo señalado en esta cláusula resultará en la terminación de este Acuerdo, sin ninguna posibilidad de renovación por un plazo máximo de 10 años.

IX. SOBRE LA DISCRIMINACIÓN

Las Partes acuerdan prevenir y sensibilizar sobre la discriminación, a fin de que ninguna persona, en los términos del presente Acuerdo de Cooperación, quede excluida de participar por razones de discriminación. Se entenderá por discriminación la acción u omisión que afecte negativamente, perjudique o interrumpa las oportunidades o el ejercicio de los derechos humanos, así como todo trato injusto que pueda afectar el estado general de bienestar de un grupo o de una persona, por razones de origen étnico, nacionalidad, condición de salud, discapacidad, embarazo, estado civil, ciudadanía, cultura, condición migratoria, sexo, género o identidad de género, características genéticas, parentesco, edad, religión, orientación sexual, opinión o participación política, afiliación sindical, origen social y situación económica, así como cualquier otra razón que pueda menoscabar el carácter y las intenciones de las Partes.

Asimismo, en caso de recibir una denuncia en contra de cualquier persona que realice actividades en el marco de este Acuerdo, las Partes se comprometen a realizar el trámite y procedimiento respectivo, de conformidad con las normas correspondientes.

La UCR declara que, además de las normas internacionales y nacionales en la materia, se rige por su reglamento interno contra la discriminación, el cual regula en sus artículos 23 a 28 las faltas y sanciones respectivas.

UOS declara que, además de la normativa internacional y nacional que rige la materia, también se rige por los Lineamientos en contra de la discriminación, el acoso y la violencia sexual.

X. PLAZOS

1. Este Acuerdo entrará en vigor en la fecha en que sea firmado por la última parte y se mantendrá en efecto por un plazo de cinco (5) años. Las personas estudiantes de intercambio que estén participando en actividades en virtud de este Acuerdo en la fecha de la conclusión natural de este Acuerdo podrán completar el año académico en el que actualmente están matriculados o el ciclo en el que fueron admitidos en la institución anfitriona, sujeto a los términos y condiciones de este Acuerdo. Esto no aplica a las personas estudiantes de intercambio que soliciten una extensión del ciclo académico.
2. Este Acuerdo podrá ser renovado por periodos adicionales, mediante acuerdo mutuo por escrito de las partes que deberá celebrarse al menos tres (3) meses antes de la fecha de vencimiento.
3. Ambas partes se reservan el derecho para unilateralmente terminar este Acuerdo mediante notificación escrita enviada a la otra parte con al menos seis (6) meses de antelación. Si al momento de la terminación de este Acuerdo cualquier proyecto en virtud del mismo continúa abierto, las Partes acordarán la terminación o continuación de dicho proyecto.



4. Este Acuerdo podrá ser modificado mediante acuerdo escrito suscrito por ambas partes.
5. Este Acuerdo entrará en vigor inmediatamente después de su aprobación y ratificación por ambas partes y de su respectiva firma.

EN FE DE LO CUAL, este Acuerdo ha sido negociado en inglés y redactado en inglés y español, en dos versiones, ambas auténticas. En caso de disputa o conflicto entre las versiones en inglés y español, la versión en inglés prevalecerá.

EN NOMBRE DE UNIVERSIDAD DE COSTA RICA

EN NOMBRE DE OSNABRÜCK UNIVERSITY


 Dr. Gustavo Gutiérrez Espeleta
 Rector
 Fecha: 06 FEB 2023


 Prof. Dra. Susanne Menzel-Riedl
 Presidente
 Fecha: 21 Feb 23

Haushaltsplan 2023/2024

der Studierendenschaft der Universität Osnabrück

Haushaltsjahr 2023/2024
(01. April 2023 bis 31. März 2024)

Der Gesamtbetrag des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023/2024 wird
bei den Einnahmen auf 4.009.394,06 €
und bei den Ausgaben auf 4.009.394,06 €
angesetzt.

Grundlage für die Aufstellung ist die geltende Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück.

Einnahmen:

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2023/2024	1. Nachtrags- Haushalt 2022/2023	Ist	Ist (Vorjahr) 2021/2022
11120	Semesterbeiträge (ohne Beiträge für Semesterticket)	437.500,00 €	449.347,50 €	0,00 €	281.102,50 €
11121	Semesterbeiträge für folg. HHJ (ohne Beiträge f. Semesterticket)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	147.232,75 €
11122	Beiträge für das Semesterticket	3.156.970,00 €	2.951.104,55 €	0,00 €	5.082.162,87 €
11123	Beiträge für das Semesterticket für folg. Haushaltsjahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.681.818,67 €
11124	Beiträge für das Kulturticket	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11125	Beiträge für das Kulturticket für folg. HHJ	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11301	Einnahmen aus dem Lernmittelverkauf	500,00 €	500,00 €	0,00 €	12,80 €
11501	Einnahmen der FS Anglistik/Englisch	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11502	Einnahmen der FS Biologie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11503	Einnahmen der FS Chemie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11504	Einnahmen der FS Cognitive Science	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11505	Einnahmen der FS Erziehungswissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11506	Einnahmen der FS Europäische Studien	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11507	Einnahmen der FS Evangelische Theologie/Religion	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60,00 €
11508	Einnahmen der FS Geographie/Erdkunde	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11509	Einnahmen der FS Geoinformatik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11510	Einnahmen der FS Germanistik/Deutsch	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11511	Einnahmen der FS Geschichte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11512	Einnahmen der FS Gesundheitswissenschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11513	Einnahmen der FS Informatik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11514	Einnahmen der FS Intern. Migration und Interkulturelle Beziehungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Öffnungszeiten des AstA:
Montag, 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, 10.00 – 15.00 Uhr
Mi – Frei, 10.00 – 13.00 Uhr

BaföG-Beratung:
Termine auf der Homepage
Rechtsberatung (14-tägig):
Dienstag, 13.00 – 15.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
DE9126550105000229898
BIC: NOLADE22XXX

Internet:
www.asta.uos.de
eMail:
asta@uos.de

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2023/2024	1. Nachtrags- Haushalt 2022/2023	Ist	Ist (Vorjahr) 2021/2022
11515	Einnahmen der FS Islamische Theologie/Religion	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11516	Einnahmen der FS Katholische Theologie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11517	Einnahmen der FS Kunst	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11518	Einnahmen der FS Kunstgeschichte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11519	Einnahmen der FS Lehramt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11520	Einnahmen der FS Literatur, Kultur und Sprache in Europa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11521	Einnahmen der FS Mathematik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11522	Einnahmen der FS Musik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11523	Einnahmen der FS Philosophie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11524	Einnahmen der FS Physik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11525	Einnahmen der FS Politikwissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11526	Einnahmen der FS Promotion	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11527	Einnahmen der FS Psychologie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11528	Einnahmen der FS Rechtswissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11529	Einnahmen der FS Romanische Sprachen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11530	Einnahmen der FS Sachunterricht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11531	Einnahmen der FS Sozialwissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11532	Einnahmen der FS Sport/Sportwissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11533	Einnahmen der FS Steuerwissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11534	Einnahmen der FS Systemwissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11535	Einnahmen der FS Textiles Gestalten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11536	Einnahmen der FS Wirtschaftsrecht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11537	Einnahmen der FS Wirtschaftswissenschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11538	Einnahmen der FS Sozialpädagogik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11951	Vermischte Einnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12501	Einnahmen aus Copyscheckverkauf	500,00 €	500,00 €	0,00 €	38,50 €
12901	Einnahmen des AStA-Referats für Kultur	10.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €
12902	Einnahmen des AStA-Referats für Soziales	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12903	Einnahmen des AStA-Referats für Hochschulpolitik	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12904	Einnahmen des AStA-Referats für Öffentlichkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12905	Einnahmen des Unifilms	500,00 €	1.000,00 €	0,00 €	230,00 €
12906	Einnahmen des AStA-Referats für politische Bildung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12907	Einnahmen des AStA-Referats für Fachschaften	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12908	Einnahmen des AStA-Referats für Verkehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12909	Einnahmen des AStA-Referats für Ökologie	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12910	Einnahmen des AStA-Referats für Studierende am Westerberg	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Öffnungszeiten des AStA:
Montag, 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, 10.00 – 15.00 Uhr
Mi – Frei, 10.00 – 13.00 Uhr

Bafög-Beratung:
Termine auf der Homepage
Rechtsberatung (14-tägig):
Dienstag, 13.00 – 15.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
DE91265501050000229898
BIC: NOLADE22XXX

Internet:
www.asta.uos.de
eMail:
asta@uos.de

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2023/2024	1. Nachtrags- Haushalt 2022/2023	Ist	Ist (Vorjahr) 2021/2022
12916	Einnahmen des autonomen Referats für Lesben und andere Frauen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12917	Einnahmen des autonomen Referats für Ausländerinnen und Ausländer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12918	Einnahmen des autonomen Referats für Schwule	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12919	Einnahmen des AStA-Referats für Antifaschismus	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12920	Einnahmen des AStA-Referats für Internationales	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16201	Zinseinnahmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1,07 €
18201	Rückzahlungen AStA-Darlehen	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	1.750,00 €
28101	Erstattungen von Anwalts- und Gerichtskosten	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	733,84 €
35101	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage	249.424,06 €	163.775,91 €	0,00 €	329.576,30 €
35201	Entnahme aus der Betriebsmittlrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35901	Entnahme aus der Erneuerungsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
35903	Entnahme aus der Investitionsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
36101	Überschuss aus dem Vorjahr	150.000,00 €	182.454,28 €	0,00 €	125.623,42 €
Gesamt		4.009.394,06 €	3.762.682,24 €	0,00 €	7.650.342,72 €

Ausgaben:

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2023/2024	1. Nachtrags- Haushalt 2022/2023	Ist	Ist (Vorjahr)
41101	Aufwandsentschädigungen für das StuRa Präsidium	900,00 €	900,00 €	0,00 €	900,00 €
41202	Aufwandsentschädigungen für AStA- und unabhängige Referate	108.800,00 €	78.000,00 €	0,00 €	73.800,00 €
41203	Aufwandsentschädigung f.d. studentischen Wahlleiter	150,00 €	150,00 €	0,00 €	150,00 €
42501	Vergütung AStA-Angestellte (einschl. Nebenkosten)	90.000,00 €	90.000,00 €	0,00 €	73.639,26 €
42701	Entschädigung für die Fahrradwerkstatt	6.500,00 €	6.500,00 €	0,00 €	3.704,45 €
42702	Entschädigung für den Lernmittelverkauf	6.000,00 €	5.400,00 €	0,00 €	3.321,49 €
42703	Sonstige Entschädigungen (Bafög-Beratung, Auftragsarbeiten ect.)	25.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	7.046,77 €
45101	Aufwendungen für Wahlen	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	853,33 €
45102	Aufwendungen für den Unifilm	8.000,00 €	5.500,00 €	0,00 €	4.498,19 €
45103	Aufwendungen für den Uni-Funk	1.600,00 €	1.600,00 €	0,00 €	658,19 €
45104	Tage des unabhängigen Films	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	5.000,00 €
45105	Japan-Filmfestival	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €
45106	Projekt Notfallbetreuung	2.500,00 €	2.000,00 €	0,00 €	1.450,00 €

Öffnungszeiten des AStA:
Montag, 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, 10.00 – 15.00 Uhr
Mi – Frei, 10.00 – 13.00 Uhr

Bafög-Beratung:
Termine auf der Homepage
Rechtsberatung (14-tägig):
Dienstag, 13.00 – 15.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
DE91265501050000229898
BIC: NOLADE22XXX

Internet:
www.asta.uos.de
eMail:
asta@uos.de

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2023/2024	1. Nachtrags- Haushalt 2022/2023	Ist	Ist (Vorjahr)
45107	Sozialfonds für Osnabrücker Studierende SOS	5.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	1.000,00 €
45108	DGS	3.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
45109	Finanzielle Förderung studentischer Gruppierungen im Bildungs- und Kultursektor	5.000,00 €	5.000,00 €	0,00 €	818,43 €
45110	Sonderförderung StuRa	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €
45111	fzs	11.500,00 €	11.500,00 €	0,00 €	11.232,80 €
45112	Verein LWS	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €
45113	Bundesverband ausländischer Studierender	500,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €
51101	Geschäftsbedarf	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	2.596,09 €
51201	Bücher und Zeitschriften	500,00 €	700,00 €	0,00 €	275,35 €
51301	Post- und Telekommunikationsentgelte	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	1.162,41 €
51501	Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Ausrüstung- und Ausstattungsgegenstände	8.000,00 €	16.000,00 €	0,00 €	12.280,77 €
51801	Mieten (Kopierer etc.)	8.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €	5.288,16 €
52301	Förderung des Frauen Bildungs- und Kulturvereins	750,00 €	750,00 €	0,00 €	740,60 €
52401	AStA-Studierendenbibliothek	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €
52402	Material für den Lernmittelverkauf	750,00 €	750,00 €	0,00 €	0,00 €
52501	Fortbildung	5.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €	2.888,00 €
52601	Rechtsberatung, Anwalts- und Gerichtskosten	8.000,00 €	9.000,00 €	0,00 €	5.003,02 €
52701	Reisekosten	2.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €	444,70 €
52901	Zur besonderen Verwendung des AStA	4.000,00 €	4.500,00 €	0,00 €	1.483,45 €
53101	Veröffentlichungen (Druckkosten)	8.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	4.657,33 €
53102	Druckkosten Wahlwerbung StuRa	750,00 €	750,00 €	0,00 €	0,00 €
53103	Leihkosten Musikanlage	3.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €
53301	Ausgaben der FS Anglistik/Englisch	1.686,59 €	1.385,84 €	0,00 €	1.008,25 €
53302	Ausgaben der FS Biologie	1.886,59 €	1.527,74 €	0,00 €	1.566,49 €
53303	Ausgaben der FS Chemie	792,59 €	618,59 €	0,00 €	644,14 €
53304	Ausgaben der FS Cognitive Science	2.190,59 €	1.773,59 €	0,00 €	480,09 €
53305	Ausgaben der FS Erziehungswissenschaften	948,59 €	790,19 €	0,00 €	732,43 €
53306	Ausgaben der FS Europäische Studien	750,59 €	607,04 €	0,00 €	259,36 €
53307	Ausgaben der FS Evangelische Theologie/Religion	748,59 €	539,39 €	0,00 €	624,94 €
53308	Ausgaben der FS Geographie/Erdkunde	1.102,59 €	902,39 €	0,00 €	927,07 €
53309	Ausgaben der FS Geoinformatik	552,59 €	427,19 €	0,00 €	441,19 €
53310	Ausgaben der FS Germanistik/Deutsch	2.742,59 €	2.096,99 €	0,00 €	933,25 €
53311	Ausgaben der FS Geschichte	862,59 €	666,44 €	0,00 €	0,00 €
53312	Ausgaben der FS Institut für Gesundheitsforschung und Bildung (IGB)	1.712,59 €	1.389,14 €	0,00 €	803,14 €
53313	Ausgaben der FS Informatik	1.622,59 €	1.260,44 €	0,00 €	1.251,34 €
53314	Ausgaben der FS Intern. Migration und Interkulturelle Beziehungen	768,59 €	598,79 €	0,00 €	616,09 €
53315	Ausgaben der FS Islamische Theologie/Religion	1.040,59 €	795,14 €	0,00 €	694,61 €

Öffnungszeiten des AStA:
Montag, 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, 10.00 – 15.00 Uhr
Mi – Frei, 10.00 – 13.00 Uhr

Bafög-Beratung:
Termine auf der Homepage
Rechtsberatung (14-tägig):
Dienstag, 13.00 – 15.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
DE9126550105000229898
BIC: NOLADE22XXX

Internet:
www.asta.uos.de
eMail:
asta@uos.de

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2023/2024	1. Nachtrags- Haushalt 2022/2023	Ist	Ist (Vorjahr)
53316	Ausgaben der FS Katholische Theologie	650,59 €	493,19 €	0,00 €	498,75 €
53317	Ausgaben der FS Kunst	1.030,59 €	790,19 €	0,00 €	807,49 €
53318	Ausgaben der FS Kunstgeschichte	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53319	Ausgaben der FS Lehramt	556,59 €	453,59 €	0,00 €	0,00 €
53320	Allgemeine Ausgaben FS Literatur, Kultur und Sprache in Europa	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53321	Ausgaben der FS Mathematik	1.448,59 €	1.176,29 €	0,00 €	1.182,04 €
53322	Ausgaben der FS Musik	798,59 €	631,79 €	0,00 €	657,34 €
53323	Ausgaben der FS Philosophie	616,59 €	483,29 €	0,00 €	273,38 €
53324	Ausgaben der FS Physik	968,59 €	788,54 €	0,00 €	827,29 €
53325	Ausgaben der FS Politikwissenschaft	936,59 €	735,74 €	0,00 €	702,88 €
53326	Ausgaben der FS Promotion	2.028,59 €	1.654,79 €	0,00 €	1.440,10 €
53327	Ausgaben der FS Psychologie	2.076,59 €	1.674,59 €	0,00 €	943,66 €
53328	Ausgaben der FS Rechtswissenschaft	4.268,59 €	3.580,34 €	0,00 €	2.630,43 €
53329	Ausgaben der FS Romanische Sprachen	1.022,59 €	834,74 €	0,00 €	509,01 €
53330	Ausgaben der FS Sachunterricht	678,59 €	544,34 €	0,00 €	568,24 €
53331	Ausgaben der FS Sozialwissenschaft	1.136,59 €	913,94 €	0,00 €	998,89 €
53332	Ausgaben der FS Sport/Sportwissenschaft	1.096,59 €	805,04 €	0,00 €	817,39 €
53333	Ausgaben der FS Steuerwissenschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53334	Ausgaben der FS Systemwissenschaft	758,59 €	593,84 €	0,00 €	216,47 €
53335	Ausgaben der FS Textiles Gestalten	582,59 €	465,14 €	0,00 €	52,61 €
53336	Ausgaben der FS Wirtschaftsrecht	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53337	Ausgaben der FS Wirtschaftswissenschaften	2.882,59 €	2.199,29 €	0,00 €	2.300,74 €
53338	Ausgaben der FS Sozialpädagogik	786,59 €	532,79 €	0,00 €	0,00 €
53339	Ausgaben der Fachschaften Sonstiges	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53493	ohne Listennamen	0,00 €	220,00 €	0,00 €	0,00 €
53494	RCDS Osnabrück	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53495	Fleisch	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53496	Ausgaben der HSG Sonstige	2.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53497	Die Linke SDS	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53498	Die Powerpuffgirls	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53499	Europäisch-Orientierte Studiengruppe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53500	Die Partei HSG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53501	Die kleinen Strolche	0,00 €	600,00 €	0,00 €	439,39 €
53502	Grüne-HSG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	178,30 €
53503	htw+Friends	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53504	JU-HSG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53505	Juso HSG	0,00 €	400,00 €	0,00 €	235,16 €
53506	Liberales HSG	0,00 €	340,00 €	0,00 €	246,30 €
53507	Spaß und Geselligkeit	0,00 €	340,00 €	0,00 €	0,00 €
53508	Textiles Gestalten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53509	IRFAN	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53516	Sleep and Dream	1.050,00 €	1.050,00 €	0,00 €	602,58 €
53520	Freizeit für junge Geflüchtete	3.350,00 €	2.700,00 €	0,00 €	2.404,16 €

Öffnungszeiten des ASTA:
Montag, 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, 10.00 – 15.00 Uhr
Mi – Frei, 10.00 – 13.00 Uhr

Bafög-Beratung:
Termine auf der Homepage
Rechtsberatung (14-tägig):
Dienstag, 13.00 – 15.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
DE9126550105000229898
BIC: NOLADE22XXX

Internet:
www.asta.uos.de
eMail:
asta@uos.de

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2023/2024	1. Nachtrags- Haushalt 2022/2023	Ist	Ist (Vorjahr)
53521	AEGEE	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53524	Begegnungsgruppe	3.600,00 €	2.700,00 €	0,00 €	2.696,26 €
53525	Tierrechte	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	407,05 €
53527	Antifaschistische Videofilmreihe	485,00 €	465,00 €	0,00 €	91,56 €
53528	Cafe Mano Negra	1.440,00 €	1.090,00 €	0,00 €	294,20 €
53529	Rhythms of Resistance	700,00 €	700,00 €	0,00 €	0,00 €
53530	elša	0,00 €	550,00 €	0,00 €	0,00 €
53532	Gesellschaftskritische Inhalte	1.200,00 €	1.050,00 €	0,00 €	586,69 €
53533	Infoladen	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	1.513,60 €
53535	Studibulli	4.000,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €
53538	Sprünge	870,00 €	770,00 €	0,00 €	397,70 €
53539	Improtheatergruppe Playmate Unikat	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53541	Weltenwanderer	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53546	Young Amnesty Osnabrück	800,00 €	800,00 €	0,00 €	71,00 €
53547	Kritische Psychologie	3.070,00 €	2.500,00 €	0,00 €	892,00 €
53551	Antifaschismus	5.550,00 €	5.000,00 €	0,00 €	4.307,79 €
53560	GEWerkschaftliche Hochschulinitiative	1.050,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €
53561	Native American Studies	900,00 €	1.000,00 €	0,00 €	600,00 €
53563	Weitblick	1.550,00 €	800,00 €	0,00 €	240,01 €
53567	StudiBike	1.000,00 €	800,00 €	0,00 €	0,00 €
53574	Historische Tänze	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53575	Wurmloch	0,00 €	620,00 €	0,00 €	0,00 €
53579	sonstige	25.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €
53593	foodsharing	0,00 €	1.400,00 €	0,00 €	0,00 €
53594	Realpolitische Aufklärung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.660,22 €
53596	Muslimische Hochschulgemeinschaft	0,00 €	430,00 €	0,00 €	0,00 €
53598	Feminist Resistance	2.000,00 €	1.600,00 €	0,00 €	2.549,42 €
53599	Osnabrücker Gamer-Gemeinschaft	150,00 €	240,00 €	0,00 €	164,69 €
53600	Effektiver Altruismus	850,00 €	850,00 €	0,00 €	850,00 €
53603	Refugee Law Clinic Osnabrück	1.300,00 €	1.100,00 €	0,00 €	485,00 €
53604	Sense the Touch - Touch the Sense	0,00 €	4.200,00 €	0,00 €	3.995,53 €
53605	Kulturspektakulum (Improtanz & Performance)	0,00 €	1.450,00 €	0,00 €	1.500,00 €
53609	Besser Studieren und Arbeiten	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53610	Sport mit Osnabrücker Flüchtlingen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53611	Zugvögel	900,00 €	600,00 €	0,00 €	40,00 €
53612	Zusammenleben willkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53613	Hochschulsportgruppe Handball	360,00 €	720,00 €	0,00 €	0,00 €
53615	Junge Europäische Förderalist*Innen	1.300,00 €	1.300,00 €	0,00 €	320,59 €
53616	Solidary City Osnabrück	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53617	Unicef	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53618	Bloody Maries	3.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €	3.479,92 €
53619	Chaostreff Osnabrück	1.000,00 €	1.000,00 €	0,00 €	3.000,00 €
53620	Afrikanische Studierende in Osnabrück	0,00 €	530,00 €	0,00 €	0,00 €
53621	Osnabrücker Legal Tech Forum	400,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
53622	Rechtsberatung für Bedürftige	140,00 €	135,00 €	0,00 €	40,06 €
53624	Psychedelic Sciene - uniMind	1.550,00 €	1.050,00 €	0,00 €	400,00 €
53625	CIRCLE for Students	2.675,00 €	2.550,00 €	0,00 €	745,33 €
53626	Kreidestaub	0,00 €	400,00 €	0,00 €	82,97 €
53627	Gewaltfreie Kommunikation	0,00 €	950,00 €	0,00 €	400,00 €

Öffnungszeiten des AstA:
Montag, 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, 10.00 – 15.00 Uhr
Mi – Frei, 10.00 – 13.00 Uhr

Bafög-Beratung:
Termine auf der Homepage
Rechtsberatung (14-tägig):
Dienstag, 13.00 – 15.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
DE9126550105000229898
BIC: NOLADE22XXX

Internet:
www.asta.uos.de
eMail:
asta@uos.de

Titel	Bezeichnung	Haushalt 2023/2024	1. Nachtrags- Haushalt 2022/2023	Ist	Ist (Vorjahr)
53628	ÖkOs	4.800,00 €	4.800,00 €	0,00 €	366,56 €
53629	EGEA Osnabrück	500,00 €	400,00 €	0,00 €	60,00 €
53630	Junior GBM Stadtgruppe Osnabrück	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
53631	Studierendenzeitung	2.200,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
53632	Klima Cafe Osnabrück	1.150,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
53633	Kritische Männlichkeit	500,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
53634	Uni-Go Osnabrück	400,00 €	400,00 €	0,00 €	0,00 €
54101	Künstlersozialkasse	3.000,00 €	2.500,00 €	0,00 €	1.001,17 €
54301	Versicherungen	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	3.273,25 €
54659	Vermischte Verwaltungsaufgaben	600,00 €	450,00 €	0,00 €	331,50 €
54702	ASta-Aufwendungen für Soziales	4.000,00 €	5.500,00 €	0,00 €	2.810,25 €
54703	ASta-Aufwendungen für Hochschulpolitik	4.000,00 €	5.500,00 €	0,00 €	1.265,46 €
54704	ASta-Aufwendungen für Kultur	70.000,00 €	65.000,00 €	0,00 €	606,64 €
54705	ASta-Aufwendungen für Öffentlichkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54706	ASta-Aufwendungen für Ökologie	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	169,87 €
54707	ASta-Aufwendungen für politische Bildung	7.000,00 €	7.000,00 €	0,00 €	3.366,24 €
54708	ASta-Aufwendungen für Fachschaften	10.500,00 €	8.500,00 €	0,00 €	7.641,57 €
54709	ASta-Aufwendungen für Verkehr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54710	ASta-Aufwendungen für Studierende am Westerberg	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
54711	Aufwendungen für das autonome Referat für Lesben und andere Frauen	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	572,14 €
54712	Aufwendungen für das autonome Referat für Ausländerinnen und Ausländer	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	2.000,00 €
54713	Aufwendungen für das autonome Referat für Schwule	4.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	222,04 €
54714	ASta-Aufwendungen für Antifaschismus	4.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	1.284,69 €
54715	ASta-Aufwendungen für Internationales	2.000,00 €	2.000,00 €	0,00 €	15,29 €
54716	ASta-Aufwendungen für Studium und Lehre	1.500,00 €	1.500,00 €	0,00 €	0,00 €
57501	Zinsausgaben	0,00 €	4.986,62 €	0,00 €	10.871,75 €
68553	Zuschüsse an das Zentrum für Hochschulsport	29.000,00 €	24.852,43 €	0,00 €	5.418,52 €
86301	ASta-Darlehen	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	1.500,00 €
91101	Zuführung zur Ausgleichsrücklage	150.000,00 €	182.454,28 €	0,00 €	174.333,42 €
91201	Zuführung zur Betriebsmittelrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91301	Zuführung zur Investitionsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
91901	Zuführung zur Erneuerungsrücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
96101	Fehlbetrag aus dem Vorjahr	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
98201	Abführung der Beiträge für das Semesterticket	3.156.970,00 €	2.951.104,55 €	0,00 €	5.072.949,47 €
98206	Abführung der Beiträge für das Kulturticket	50.000,00 €	51.404,00 €	0,00 €	52.540,00 €
98901	Rückzahlung Semesterbeiträge an befreite Studierende	11.000,00 €	11.000,00 €	0,00 €	9.017,82 €
Gesamt		4.009.394,06 €	3.762.682,24 €	0,00 €	5.638.837,02 €

Öffnungszeiten des ASta:
Montag, 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, 10.00 – 15.00 Uhr
Mi – Frei, 10.00 – 13.00 Uhr

Bafög-Beratung:
Termine auf der Homepage
Rechtsberatung (14-tägig):
Dienstag, 13.00 – 15.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
DE9126550105000229898
BIC: NOLADE22XXX

Internet:
www.asta.uos.de
eMail:
asta@uos.de

Deckungsfähige Titel gem. § 5 Abs.1 FO

Die Titel 411 01 [Aufwandsentschädigungen für das StuRa-Präsidium], 412 02 [Aufwandsentschädigungen für AStA- und unabhängige Referate], 412 03 [Aufwandsentschädigung für den studentischen Wahlleiter], 427 01 [Entschädigungen für die Fahrradwerkstatt], 427 02 [Entschädigungen für den Lernmittelverkauf] und 427 03 [Sonstige Entschädigungen (BAföG-Beratung, Auftragsarbeiten etc.)] sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Titel 451 01 [Aufwendungen für Wahlen], 51101 [Geschäftsbedarf], 511 02 [Geschäftsbedarf StuRa], 511 03 [Geschäftsbedarf FKK], 512 01 [Bücher und Zeitschriften], 513 01 [Post- und Telekommunikationsentgelte], 515 01 [Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände], 518 01 [Mieten (Kopierer etc.)], 527 01 [Reisekosten], 531 01 [Veröffentlichungen (Druckkosten)], 543 01 [Versicherungen] und 546 09 [Vermischte Verwaltungsaufgaben] sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Titelgruppen 533 01 bis 533 38 [Ausgaben der Fachschaften] sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Titel 547 11 [Aufwendungen für das Referat für Lesben und andere Frauen], 547 12 [Aufwendungen für das Referat für Ausländerinnen und Ausländer] und 547 13 [Aufwendungen für das Referat für Schwule] sind gegenseitig deckungsfähig.

Korrespondierende Titel gem. § 5 Abs. 2 FO

Mehreinnahmen bei Titel 111 22 [Beiträge für das Semesterticket] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 982 01 [Abführung der Beiträge für das Semesterticket].

Mehreinnahmen bei Titel 113 01 [Erlöse aus dem Lernmittelverkauf] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 524 02 [Material für den Lernmittelverkauf].

Mehreinnahmen bei den Titelgruppen 115 01 bis 115 37 [Einnahmen der Fachschaften] erhöhen den Ausgabenansatz der entsprechenden Titelgruppen 533 01 bis 533 37 [Ausgaben der Fachschaften].

Mehreinnahmen bei Titel 129 01 [Einnahmen des AStA-Referats für Kultur] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 04 [AStA-Aufwendungen für Kultur].

Mehreinnahmen bei Titel 129 02 [Einnahmen des AStA-Referats für Soziales] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 02 [AStA-Aufwendungen für Soziales].

Mehreinnahmen bei Titel 129 03 [Einnahmen des AStA-Referats für Hochschulpolitik] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 03 [AStA-Aufwendungen für Hochschulpolitik].

Mehreinnahmen bei Titel 129 04 [Einnahmen des AStA-Referats für Öffentlichkeit] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 05 [AStA-Aufwendungen für Öffentlichkeit].

Mehreinnahmen bei Titel 129 09 [Einnahmen des AStA-Referats für Ökologie] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 06 [AStA-Aufwendungen für Ökologie].

Mehreinnahmen bei Titel 129 06 [Einnahmen des AStA-Referats für politische Bildung] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 07 [AStA-Aufwendungen für politische Bildung].

Öffnungszeiten des AStA:
Montag, 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, 10.00 – 15.00 Uhr
Mi – Frei, 10.00 – 13.00 Uhr

BAföG-Beratung:
Termine auf der Homepage
Rechtsberatung (14-tägig):
Dienstag, 13.00 – 15.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
DE9126550105000229898
BIC: NOLADE22XXX

Internet:
www.asta.uos.de
eMail:
asta@uos.de

Mehreinnahmen bei Titel 129 07 [Einnahmen des AStA-Referats für Fachschaften] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 08 [AStA-Aufwendungen für Fachschaften].

Mehreinnahmen bei Titel 129 08 [Einnahmen des AStA-Referats für Verkehr] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 09 [AStA-Aufwendungen für Verkehr].

Mehreinnahmen bei Titel 129 10 [Einnahmen des AStA-Referats für Studierende am Westerberg] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 10 [AStA-Aufwendungen für Studierende am Westerberg].

Mehreinnahmen bei Titel 129 19 [Einnahmen des AStA-Referats für Antifaschismus] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 14 [AStA-Aufwendungen für Antifaschismus].

Mehreinnahmen bei Titel 129 20 [Einnahmen des AStA-Referats für Internationales] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 15 [AStA-Aufwendungen für Internationales].

Mehreinnahmen bei Titel 129 21 [Einnahmen des AStA-Referats für Studium und Lehre] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 16 [AStA-Aufwendungen für Studium und Lehre].

Mehreinnahmen bei Titel 129 16 [Einnahmen des autonomen Referats für Lesben und andere Frauen] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 11 [Aufwendungen für das autonome Referat für Lesben und andere Frauen].

Mehreinnahmen bei Titel 129 17 [Einnahmen des autonomen Referats für Ausländerinnen- und Ausländer] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 12 [Aufwendungen für das autonome Referat für Ausländerinnen- und Ausländer].

Mehreinnahmen bei Titel 129 18 [Einnahmen des autonomen Referats für Schwule] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 547 13 [Aufwendungen für das autonome Referat für Schwulen].

Mehreinnahmen bei Titel 129 05 [Einnahmen des Unifilms], erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 451 02 [Aufwendungen für den Unifilm].

Mehreinnahmen bei Titel 182 01 [Rückzahlungen AStA-Darlehen] erhöhen den Ausgabenansatz bei Titel 863 01 [AStA-Darlehen].

Weitere Bestimmungen und Erläuterungen:

Die Beiträge für das Semesterticket (Titel 111 22 und 111 23) sind zweckgebunden für die Finanzierung des Semestertickets gem. § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Osnabrück.

Die Ausgabenansätze für die Fachschaften (Titelgruppen 533 01 bis 533 38) setzen sich jeweils aus einem Sockelbetrag in Höhe von 16000,00 EURO geteilt durch die Anzahl der Fachschaften und einem Betrag von 2,- € je Mitglied der jeweiligen Fachschaft zusammen.

Der Ansatz für die Hochschulgruppen (Titel 534 95 bis 535 09) beträgt für jede im Studierendenrat vertretene Gruppe 200,00 EURO als Sockelbetrag. Pro Sitz, den die jeweilige Hochschulgruppe bei den Wahlen zum StuRa am 23.-26. Januar 2023 erhalten hat, kommen anteilig 20,00 EURO hinzu.

Öffnungszeiten des AStA:
Montag, 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, 10.00 – 15.00 Uhr
Mi – Frei, 10.00 – 13.00 Uhr

Bafög-Beratung:
Termine auf der Homepage
Rechtsberatung (14-tägig):
Dienstag, 13.00 – 15.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
DE91265501050000229898
BIC: NOLADE22XXX

Internet:
www.asta.uos.de
eMail:
asta@uos.de

Der Titel 111 20 (Semesterbeiträge ohne Beiträge für das Semesterticket) ergibt sich aus den Studierendenzahlen für das SoSe 2023 und den Studierendenzahlen für das WS 2023/2024 multipliziert mit dem Beitrag für die Studierendenschaft in Höhe von 17,50 EURO. Der Ansatz ist geschätzt und wird im Rahmen des 1. oder 2. Nachtragshaushalts an die tatsächlichen Studierendenzahlen angepasst.

Der Titel 111 22 (Beiträge für das Semesterticket) ergibt sich aus den Studierendenzahlen multipliziert mit dem jeweiligen Anteil des Semesterbeitrags für das Semesterticket, der im SoSe 2023 151,53 EURO pro Studierenden und im WS 2023/2024 147,10 EURO beträgt. Der Ausgabentitel 982 01 (Abführung der Beiträge für das Semesterticket) hat die gleiche Höhe.

Die Titel 111 21, 111 23 und 989 01 dienen zur Darstellung der tatsächlichen Ein- und Ausgaben, so dass eine transparentere Buchführung möglich wird.

Alle Sachmittelausgaben begründen Eigentum der Studierendenschaft der Universität Osnabrück an diesen Gegenständen. Dies gilt nicht für Sachmittelausgaben aus den Titel 451 04, 451 05, 523 01.

Aufgestellt durch das Referat für Finanzen am 09.01.2023.

Beraten und vorgeschlagen durch den AStA auf dessen Sitzung vom 16.01.2023.

Im Haushaltsausschuss beraten und befürwortet auf dessen Sitzung vom 25.01.2023.

Durch den Studierendenrat auf dessen Sitzung vom 01.02.2023 beraten und beschlossen.

Zustimmung durch die Fachschafts-Koordinations-Konferenz am 08.02.2023.

Ausgefertigt in Osnabrück, am 09.02.2023

Für das Präsidium des Studierendenrats

Franziska Sophie Determann
Präsidentin des Studierendenrats

Öffnungszeiten des AStA:
Montag, 10.00 – 13.00 Uhr
Dienstag, 10.00 – 15.00 Uhr
Mi – Frei, 10.00 – 13.00 Uhr

Bafög-Beratung:
Termine auf der Homepage
Rechtsberatung (14-tägig):
Dienstag, 13.00 – 15.00 Uhr

Bankverbindung:
IBAN:
DE91265501050000229898
BIC: NOLADE22XXX

Internet:
www.asta.uos.de
eMail:
asta@uos.de